

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

Prof. Dr. Holger Ziegler

Raum: Q2-104

Tel.: 0521.106-3323

Fax: 0521.106-89037

hziegler@uni-bielefeld.de

Antworten und Ausführungen zu den Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Halten Sie den Begriff und die Arbeitsdefinition 'wohltätiger Zwang' für geeignet zur Bezeichnung des Problemfeldes? Wenn nicht, welche Alternative schlagen Sie vor?

Die Definition ist m.E. wenig glücklich und geeignet. Zunächst bleibt unklar, ob es – mit Gerald Dworkin (2017) formuliert – darum geht, dass „we may interfere with mistakes about the facts“ oder um „mistakes about values“. Abgesehen von dieser nicht ganz unerheblichen Unterscheidung, scheinen mir einige implizite und explizite Verknüpfungen, die auch mit Blick auf die weiteren Fragen deutlich werden, nur bedingt überzeugend.

Es ist akzeptabel anzunehmen, dass es bei erzieherischen Leistungen sowie bei erzieherischen Eingriffen (jenseits des sozialrechtlichen Leistungsbereichs nach SGB VIII §§27ff) um Interventionen geht, die dem Wohl der betroffenen Person dienen *sollen*. Man wird insgesamt – bei signifikanten Ausnahmen im Einzelnen – auch empirisch davon ausgehen können, dass ein überwiegender Teil der Maßnahmen diesem Ziel in der einen oder anderen Hinsicht auch faktual dienlich ist (dazu etwa Albus et al. 2010). Darüber hinaus kann man auch die Annahme akzeptieren, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen a) eine wohlproduzierende oder meinethalben ‚wohltätige‘ Einrichtung darstelle und dass in dieser ggf. b) in einem zu eruiierenden Ausmaß Zwang, meinethalben i.S. von „Überwindung des Willens der Person“, stattfindet. Was allerdings nicht verfängt, ist der Gedanke, dass b) unter der Bedingung von a) sinnvoll als ‚wohltätiger Zwang‘ beschrieben werden kann.

Auf was ich hinaus möchte ist, dass aus einer am Wohlergehen orientierten Maßnahme nicht folgt, dass Zwangselemente, die *innerhalb* dieser Maßnahme stattfinden, ebenfalls dem Zweck dienen/dienen sollen, zum Wohl des/der Betroffenen beizutragen. Unklar ist inwiefern Maßnahmen mit dem Primärinhalt ‚Zwang‘ in einer gehaltvollen Weise mit

Wohlergehen verknüpft sein sollen. Wenn man bei ‚Zwangsmaßnahmen‘ an Strafen denkt – die von Kriminologen wie Nils Christie, Thomas Mathiesen oder Alessandro Baratta aus guten Gründen als ‚absichtliche Zufügung von Leid‘ beschrieben werden –, ist die Verknüpfung mit Wohlergehen ein Oxymoron. Möglicherweise fällt einem etwas Kluges ein, um Strafen z.B. funktional oder als ‚just deserts‘ zu rechtfertigen. Aber mit dem Bezug auf das Wohlergehen der Strafbetroffenen haben Rechtfertigungsversuche einigermaßen schlechte Aussichten darauf zu verfangen. Diskussionswürdig ist vor allem die Frage, ob, wie und unter welchen Bedingungen Zwang geeignet und in der Lage sein kann, wohlergehensförderliche Maßnahmen zu ermöglichen und/oder zu erleichtern.¹ Wenn sich Zwang auf den artikulierten Willen der Betroffenen bezieht und Wohlergehen auf den Zweck der Maßnahme, stellt sich eine *Paternalismusfrage*. Diese stellt sich als eine Kardinalfrage für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt gar und nicht nur – und ggf. sogar *weniger* – für jene ‚besonderen‘ Praktiken, die als Zwangsmaßnahmen diskutiert werden. Ob, inwiefern, in welchem Ausmaß und in welchem Sinne ‚Zwang‘ in der Kinder- und Jugendhilfe nicht bloß notwendig, bevormundend, unterdrückerisch, dressierend etc., sondern ‚paternalistisch‘ und ggf. auch in einer (wie auch immer) legitimierbaren Weise paternalistisch ist, ist eine Frage, die, wenn sie sich überhaupt als eine empirisch bearbeitbare Frage stellt, nur dann beantwortet werden kann, wenn nicht nur Zwang, sondern vor allem der valuative Zielbegriff des Wohlergehens einigermaßen gehaltvoll bestimmt ist. Eine solche Bestimmung ist auch erforderlich, um unterscheiden zu können, ob die Maßnahmendurchführenden lediglich *behaupten*, ihr Tun würde (wie auch immer) einem amorphen ‚Wohlergehen‘ der Betroffenen dienen, oder ob es auch um die Frage gehen soll, inwiefern angenommen werden kann, dass eine Maßnahme mit Zwangselementen tatsächlich geeignet ist, um dem zu dienen, was begründet als Wohlergehen verstanden werden kann. Nur so kann schließlich auch die Frage bearbeitet werden, ob und inwiefern eine solche Maßnahme diesbezüglich ‚besser‘, ‚angemessener‘ oder ‚umfassender‘ geeignet sein kann, als eine Vorgehensweise, die auf andere, auf weniger oder (wie auch immer) auf ‚keine‘ Zwangsmaßnahmen zurückgreift.

Wenn die bloße Behauptung einer Wohlergehensfunktionalität (Funktionalität ist dabei sowohl im Sinne der Ermöglichung von Wohlergehen als auch im Sinne des Schutzes von Wohlergehen gemeint) der Maßnahmen alleine ausreichen würde, wäre die gesamte Auseinandersetzung unnötig. Pädagogische Prozesse sind auf ‚people changing‘ gerichtet. Man kann sich kaum eine pädagogische Maßnahme – zumal in der Kinder- und Jugendhilfe – vorstellen, die *nicht* in *irgendeiner* Weise durch die Annahme imprägniert wäre, es bestünde die Aussicht darauf, dass Handlungsweisen, Zustände und Lebensaussichten der Adressat_innen mit oder durch die Maßnahme ‚besser‘ wären als ohne diese. Öffentlichen pädagogischen Interventionen geht es immer irgendwie um ‚the betterment of the client‘, was immer dies historisch, kulturell, religiös oder politisch auch meinen mag (dazu: McDo-

¹ Wenn es darum gehen sollte, überzeugt mich die Kategorie „wohltätiger Zwang“ deshalb nicht, weil Zwang in dieser Formulierung ggf. maßnahmenfunktional, aber nicht sui generis wohlergehensfunktional ist. Anders formuliert geht es darum, ob eine wohlergehensorientierte Maßnahme auch dann wohlergehensdienlich sein kann, wenn sie ‚erzwungen‘ wird. Das ist eine andere Behauptung als die, dass die Erzwungung als solche ‚wohltätig‘ ist.

nald 2003). In dieser Hinsicht wurde auch die Heimerziehung der 1950er Jahre, inklusive ihrer prävalenten Maßnahmen, ‚pädagogisch‘ begründet (vgl. Kuhlmann 2008).

Wenn es nun um die Bestimmung von Wohlergehen gehen soll und dabei angenommen wird, Wohlergehen sei gegenüber der betroffenen Person ‚erzwingbar‘, braucht es eine *substanzielle* Formulierung von Wohlergehen. Diese Formulierung kann alleine aus logischen Gründen keine oder zumindest keine vollständige ‚first person authority‘ (Archer 2017, im losen impliziten Anschluss an D. Davidson) über die Beschaffenheit dieses Wohlergehens unterstellen. Die Problematik *substanzieller* Formulierung von Wohlergehen dürfte bekannt sein. Auch wenn man das Argument der Notwendigkeit einer ‚thick theory of the good‘ (Nussbaum) in der Sozialen Arbeit teilt (dazu Reusch 2014), stellt sich die Frage, worin diese Formulierung (von einer empirisch praktikablen Operationalisierung ganz zu schweigen) bestehen könnte.

Eine Begründung im Rekurs auf Rawls, Habermas (das ‚gute Leben‘ eine ‚abscheuliche Phrase‘) und die meisten anderen Vertreter_innen des politischen Liberalismus ist hinsichtlich dieses Problems offensichtlich schwierig², gerade weil in dieser Tradition die Möglichkeit einer *substanziellen* Formulierung von Wohlergehen bestritten wird. Ein bloßer Bezug auf das Recht, etwa auf § 1666 BGB, hilft ebenfalls nicht weiter³: Wohlergehen wird hier gerade nicht bestimmt. Ein utilitaristischer bzw. hedonistischer Bezug auf Well-Feeling scheint schon alleine mit den Aufgabenbeschreibungen des KJHG nicht ohne Weiteres vereinbar zu sein. Darüber hinaus gibt es in der heterogenen und kontroversen fachlichen Auseinandersetzung mit der Perfektionismus-Paternalismus-Wohlergehens-Frage im Kontext der Sozialen Arbeit die weitgehende Gemeinsamkeit einer skeptischen bis ablehnenden Haltung gegenüber der ‚Happilogie‘.⁴

Fündig könnte man ggf. im perfektionistischen bzw. eudaimonistischen Lager der Debatte werden. Hier könnte, um nur einige Beispiele zu geben, z.B. an Arbeiten von James Griffin oder Philippa Foot, im weiteren Sinne an die von Michael Walzer oder Charles Taylor oder, in der neueren deutschsprachigen Debatte, an den perfektionismustheoretischen Vorschlag von Christoph Henning sowie schließlich an die – auch in der sozialpädagogischen Debatte prominenten – Arbeiten von Martha Nussbaum angeknüpft werden. Vor allem im Rekurs auf letztgenannte finden sich u.a. sichtbare – aber kontroverse – fachliche Debatten bezüglich der Begründbarkeit ‚unerbetener Hilfen‘ (vgl. Themenheft „Paternalismus“, Soziale Passagen 6/2014).

² Trotz zentraler Arbeiten von Micha Brumlik (1992), der jedoch an entscheidenden Stellen sichtlich im „aristotelischen“ Lager landet.

³ Der Rechtsbegriff des Kindeswohls ist zwar keinesfalls beliebig, wohl aber unbestimmt. Dies ist im Übrigen einer der Gründe, warum z.B. mit Blick auf geschlossene Unterbringungen und andere Inkarzerierungsmaßnahmen auch verfassungsrechtliche Bedenken darüber bestehen, ob und inwiefern dieser unbestimmte Rechtsbegriff eine hinreichende Konkretisierung für offensichtliche Grundrechtseingriffe bereithält.

⁴ Latent scheint ein (vermeintlich) libertär-paternalistischer Zugang im Kontext der Nudge-Debatte vereinzelte Anhänger_innen zu finden. Es muss an dieser Stelle inhaltlich gar nicht weiter kommentiert werden, was alles an utilitaristischen Formulierungen nicht überzeugt. Der schlichte Verweis auf die augenscheinliche Fallhöhe zwischen dem, was Sunstein und Thaler (2008) als „Nudging“ verstanden haben möchten, und dem, was der Ethikrat als wohlthätigen Zwang beschreibt, genügt.

Würde man einen solchen Zugang akzeptieren (und darüber besteht kein Konsens), spräche einiges dafür, dass im – für pädagogische Fragen durchaus gegenstandsangemessenen – Rekurs auf eudaimonistische bzw. perfektionistische Zugänge ein (mehr oder weniger enger) Korridor legitimierbarer paternalistischer Eingriffe begründet werden kann. Aber egal, wie dieser Korridor im Einzelnen aussehen würde, ist nicht erwartbar, dass dieser eine positive Erzwingung konkreter Handlungen und Zustände (im Gegensatz zur erzwingenden Verhinderung konkreter Handlungen und Zustände) oder gar ein Oktroyieren von Lebensprojekten umfassen würde, wenn Wohlergehen in Kategorien von ‚human flourishing‘ operationalisiert wird.

Nun mag man argumentieren, solche Auseinandersetzung seien vielleicht für abstrakte ethische Debatten um Grenzfälle tauglich, aber mit Blick auf offensichtliche und eindeutige Fälle in der Praxis nicht nur nicht hilfreich, sondern schädlich: Sie verleiten mit salbungreichen Worten zu einem abstrakten Hinwegdefinieren von realen und konkreten Problematiken und Dilemmata.

Natürlich kann man sich z.B. die Situation einer 14-jährigen Trebegängerin vorstellen, die sich Übernachtungen bei 50-jährigen Gönnern ‚verdient‘ und zugleich das Angebot einer Hilfe durch die Jugendhilfe ablehnt bzw. nicht in Anspruch nimmt.

Abgesehen von der Frage, ob die sog. Zwangsmaßnahmen empirisch tatsächlich für solche Fälle reserviert sind – es gibt gute empirische Gründe dies zu bezweifeln –, sind auch in diesem Fall nicht nur Problematiken real und konkret, sondern auch die Maßnahmen und Hilfeangebote.⁵ Dass gegenüber solchen Realsituationen Positionen à la „wenn Du das willst, dann mach das ebenso“ oder gar „wenn Du das willst, dann unterstützen wir dich dabei“ inadäquat und kein Ausdruck von ‚Care‘ sind, dürfte intuitiv einsichtig sein. Dass im Falle genannter Realsituationen solche Positionen in der Kinder- und Jugendhilfe sonderlich verbreitet wären, ist indes mehr als zweifelhaft. Sie findet sich jedenfalls nicht bei den (eher imaginierten als irgendwo auffindbaren) Vertreter_innen „träumerischer, völlig zwangfreier und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik“ (VPK 2002).

Was diese vermeintlich ‚träumerischen‘ Vertreter_innen argumentieren, unterscheidet sich erheblich von dem, was man ihnen an ‚Unsachlichkeit‘ zuschreibt. Ihr erstes Argument lautet, dass man auch aus einer unzweifelhaften Dramatik der Situation nicht – oder zumindest nicht per se - die Angemessenheit und Notwendigkeit von Zwang im Sinne der Beeinträchtigung der Entscheidungs-, Handlungs- oder Verhaltensmöglichkeit ableiten kann. Dies lässt sich im Übrigen recht gut konkretisieren: In einer (andauernden) Untersuchung von Mohr, Ritter und Ziegler, in der bislang gut 2000 Fachkräfte aus 60 verschiedenen Einrichtungen u.a. zu Adressat_innenbildern und Kontroll- bzw. Disziplinierungseinstellungen befragt worden sind, war die bislang liberalste, am deutlichsten an Fachlichkeits- und Demokratieprinzipien und am wenigsten von Disziplinierungs- und Kontrollnotwendigkeiten überzeugte Einrichtung eine (alles andere als ‚geschlossene‘) Einrichtung, die schwerpunktmäßig mit *suizidalen* jungen Menschen arbeitet. Insgesamt scheinen Straf-

⁵ Wenn Hilfeangebote subjektiv als weniger attraktiv wahrgenommen werden als solche Lebenssituationen, ist auch dies bezeichnend.

und Disziplinierungsnotwendigkeitsüberzeugungen recht wenig mit der Schwere der Problemlagen der jeweiligen Adressat_innen, dafür aber (zumindest außerhalb der GU) recht deutlich mit fachlichen und organisationalen Unzulänglichkeiten und nicht zuletzt mit miesen Arbeitsbedingungen zu kovariieren.

Bemerkenswerter Weise geht auch die Bundesregierung in den Ausführungen zu ihrem Gesetzentwurf (Drucksache 18/11278) – mit Blick auf freiheitsentziehende Maßnahmen – von einem ähnlichen Sachverhalt aus: „Ob freiheitsentziehende Maßnahmen zum Einsatz kommen (müssen)“ ist dort (S. 14) zu lesen sei „– abgesehen von der Erforderlichkeit [...] – auch von der Haltung des Trägers und den Behandlungs-, Betreuungs- und Erziehungskonzepten der Einrichtungen abhängig, so dass die Anzahl der Fälle, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung gelangen, von Einrichtung zu Einrichtung stark schwanken kann“ (Herv. H.Z.). Sofern dies nur ansatzweise zutrifft, kann die Frage der Legitimierbarkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe bestenfalls prinzipiell und im Konjunktiv geführt werden. Wenn es um die Legitimierbarkeit dessen geht, was als derzeitige Praxis gelten kann, dürfte die Frage erledigt sein, es sei denn es setzt sich die Position durch, Zwang rechtfertige sich wahlweise durch das Wohl des Kindes oder durch entsprechende affine Haltungen des Träger oder durch in Einrichtungen vorfindbare Erziehungskonzepte. Diese Position ist in der Literatur nicht auffindbar.

Des Weiteren stellen Kritiker_innen des Zwangsnotwendigkeitsdiskurses (zu deren Position vgl. z.B. Peters 2016b, Lindenberg 2010, Lindenberg/Lutz 2014a, Wölfel et al. 2016) die Frage, ob es ernsthaft plausibel ist, die Situationen der adressierten jungen Menschen als Konsequenz von zu viel Entscheidungs-, Handlungs- oder Verhaltensmöglichkeiten zu verstehen. Stattdessen wird gefragt, ob der Primärverdacht bei der Deutung solcher Situationen prima facie nicht sinnvollerweise in der Annahme von Heteronomie und Entfremdung bestehen sollte. Empirisch spricht viel dafür, dass dieser Verdacht in der Regel eher mit der Wirklichkeit korrespondiert. Kritiker_innen des Zwangsnotwendigkeitsdiskurses stellen ferner die Frage, ob sich belastende, dem Wohl der Person abträgliche Lebenssituationen nicht nachgerade dadurch auszeichnen, dass sie die Handlungs- und Autonomiepotenziale der Betroffenen einschränken, ein Leben zu führen, das diese selbst sinnvollerweise wertschätzen (vgl. dazu Sayer 2005). Sie fragen, ob es nicht sein kann, dass das Gegenstück zu Zwang nicht in der indifferenten Affirmation von Chaos und Vernachlässigung, sondern in der Gewährleistung von Autonomie und der Unterstützung von Individualität liegt. Nach dem Stand meines Wissens bezweifelt keine der vermeintlich ‚ideologischen Zwangsgegner_innen‘, dass Fragen von Halt- und Strukturgebung häufig von zentraler Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe sind – auch und gerade, wenn es um junge Menschen mit beschädigenden Lebens- und Aufwachsenserfahrungen geht. Sie haben aber in der Regel ernsthafte Zweifel daran, ob eine solche haltgebende Care-Perspektive (vgl. dazu etwa Hagemann-White 2015) sinnvollerweise durch das zum Ausdruck kommt, was gegenwärtig als Zwang- bzw. Zwangsmaßnahmen diskutiert wird. Wenn dies als ‚ideologisch‘ zu verstehen ist, wäre zu prüfen, ob in diesem Fall die Ideolog_innen recht haben und die ‚Ideologiekritiker_innen‘ daneben liegen. Darüber hinaus scheint mir fraglich, ob der Vorwurf, dass die „Zwangsgegner_innen“ mit ihrer „kategorischen Ablehnung [...] zur Ausgrenzung

von Kindern und Jugendlichen und ihrer gesellschaftlichen Desintegration“ (Wiesner 2003: 110) beitragen, wirklich verfängt.

Doch selbst wenn man zu anderen Ergebnissen kommt, man wenn kein Aufhebens darum macht, dass der pädagogische Diskurs, wenn man, sobald es um die Rechtfertigung ‚notwendigen‘ Zwangs geht, (auf welchem Fundament auch immer) geneigt wäre, ‚sparsamer‘ mit Persönlichkeits-, Mündigkeits-, Vernunftspräjudizierungen zu verfahren, als dies der gegenwärtige erziehungswissenschaftliche und insbesondere sozial-pädagogische Diskurs⁶ ansonsten tut, und selbst wenn man schließlich annehmen würde, Zwang sei plausibler Weise als Ausdruck von ‚Wohltätigkeit‘ in den Blick zu nehmen, findet sich ein wirklichkeitswissenschaftlich fassbares Problem: Die Unterstellung, die in öffentlichen Erziehungspraktiken prävalenten Formen von Zwang (von Strafe ganz zu schweigen) seien ‚wohltätig‘ begründet bzw. ein authentischer Ausdruck von Care, hat ein schwaches empirisches Fundament. Hierzu muss man gar nicht unterstellen, dass sich Zwang und Care ausschließen. Es spricht schlicht nicht allzu viel dafür, dass die Zuschreibung von Unterstützungsbedürftigkeit oder von anderen Aspekten, die als Momente einer ‚perfektionistischen‘ Wohlergehens-Perspektive dechiffriert werden können, empirisch den primären Anlass für eine zwangsförmige „Überwindung des Willens der Person“ darstellen. Fehlverhalten, Zuschreibung von ‚blame responsibility‘, pejorative Adressat_innenbilder sowie generell Haltungen, die sich als Ausdruck von ‚Wohlfahrtskepsis‘ verstehen lassen, gehen allemal stärker mit der Bereitschaft der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und insbesondere mit Sanktionsneigungen einher.

Vorgeschlagen sei daher zwischen ‚Strafe‘, ‚überwältigender Erzwingung‘ und Paternalismus zu unterscheiden. ‚Überwältigende Erzwingung‘ soll die Erzwingung *konkreter*, von den Betroffenen nicht gewollten Zuständen und Handlungen sein. ‚Überwältigende Erzwingung‘ meint in etwa jene Zwangsmaßnahmen die sich z.B. in einem Eckpunkte-Papier der Freien und Hansestadt Hamburg finden (angesprochen waren u.a. „Klettbän-

⁶ Walper (2015: 447) bezieht sich auf die eingeschränkte Autonomiefähigkeit Minderjähriger und führt im Einzelnen den Mangel an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, an innerer Unabhängigkeit und an Informations- und Erfahrungsdefiziten auf, die die realistische Einschätzung der Tragweite und (langfristigen) Konsequenzen des eigenen Handelns beeinträchtigen. Der Hinweis darauf, dass Autonomiefähigkeit sowohl kognitiv als auch sozial und sozialisatorisch voraussetzungsvoll ist überzeugend. Allerdings: Dieser Kompetenzmangel ist 1. bei Minderjährigen – d.h. bei 0- bis 17-jährigen – offensichtlich „a matter of degree“ (bei Volljährigen im Übrigen auch). 2. verweise empirische Befunde der zeitgenössischen Verhaltensökonomie verweisen, dass man mit Blick auf Attribution dieser Fähigkeiten (und Tugenden) auch im Falle von Erwachsenen gut beraten ist, wenn man sich mit allzu weitreichenden Unterstellungen zurückhält. Die Wahrscheinlichkeit ist allemal hoch, dass man empirisch weit daneben liegt. Notorisch begrenzte Informationsverarbeitungskapazitäten, inkohärente Präferenzordnungen, Mangel an Selbstkontrolle und Bedürfnisaufschubfähigkeiten und eine lange weitere Liste von ‚Schwächen, die (auch) erwachsene Menschen regelmäßig davon abhalten, mittel- und langfristig vernünftige Dinge zu tun sind die empirische Regel nicht die Ausnahme. Mit Micha Brumlik (1992: 235) hat stattdessen im Anschluss an Rorty den Zustand der „Personalität“ hervorgehoben: „Menschen, die sich im Zustand der ‚Personalität‘ befinden, sind in der Lage, sich selbst als in Raum und Zeit kontinuierliche und abgegrenzte Wesen wahrzunehmen, die eine Vergangenheit und Zukunft haben, Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren vermögen und überlegte, begründete Entscheidungen über ihr eigenes Leben bzw. die Beziehungen zu ihren Mitmenschen zu fällen in der Lage sind“. Anders formuliert: Sie können „ihre Handlungen als begründet ausweisen, d.h. [...] verantworten, [...wobei] Fähigkeit, Begründungen abzugeben, an die Fähigkeit zum argumentativen Sprechen gebunden ist [unabhängig von dem Medium der Sprache]“. Für Jugendliche kann dies weitgehend gelten, jedenfalls bezieht Brumlik (1992: 232) seine Überlegungen explizit auf „die Frage nach der Legitimität pädagogischer Handlungen gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen [...], die keine Kinder mehr und auch nicht für unmündig erklärt worden sind“. Ein recht einfacher Lackmustrast ist im Übrigen die Strafe selbst: Wer straft schreibt gemeinhin – zumindest insoweit – Verantwortung zu.

der/Fesseln“). Diese sollen „keinen Strafcharakter haben“, aber „der Neutralisierung von Fehlverhalten dienen“⁷ (dazu: TAZ 5.6.2016).

Paternalismus meint demgegenüber – ganz klassisch –, dass dem artikulierten ‚Willen‘ der Betroffenen in dem Ausmaß nicht gefolgt wird, wie diese Befolgung dem ‚Wohlergehen‘ der betroffenen Person abträglich ist (dazu auch Deutscher Ethikrat 2016). Zwar findet sich eine breite Reihe von Bindestrich-Paternalismen (critical, volitional, harter und weicher, autonomy-promoting, autonomy-respecting usw. Paternalismus), darunter ist jedoch m. W. gegenwärtig kaum ein in der Debatte ernstgenommener Ansatz, der von einer Begründbarkeit paternalistischer Zugriffe ausgehen und dabei *nicht* der Position zustimmen würde, dass das *objektive* Wohl einer Person ceteris paribus in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn Ziele und/oder Inhalte des Umgangs mit dieser Person nicht seinem/ihrer Willen korrespondieren. Verbreitet sind daher auch und gerade in der Paternalismusdebatte Formulierungen von Wohlergehen, die auf die Förderung oder Verteidigung der Möglichkeiten und Fähigkeiten von Personen zielen, ihre Potenziale zu realisieren bzw. Praktiken und Zustände oder allgemeiner Lebensformen und Lebensweisen zu realisieren, die sie selbst (begründet) wertschätzen⁸ (können).

Wenn ich im Weiteren von Paternalismus spreche, meine ich einen Paternalismus, der im weitesten Sinne auf einen solchen Wohlergehensbegriff rekurriert. Es geht um einen autonomisierungsfunktionalen *sowie* autonomie- und vor allem würderespektierenden Paternalismus (dazu Ziegler 2014). Dass sich auch andere Formen von Paternalismus finden, und dass diese sinnvollerweise als ‚Paternalismus‘ beschrieben werden können (im Überblick: Dworkin 2017) ist nicht zu bestreiten. Diese sind allerdings nicht gemeint, wenn im Folgenden im Sinne einer Abkürzungsformel von ‚Paternalismus‘ die Rede ist.

Diese anderen Formen von Paternalismus korrespondieren im Wesentlichen mit ‚überwältigender Erzwingung‘, sofern diese in der Annahme durchgeführt wird, zumindest mittelbar *auch* dazu beizutragen ‚etwas (wie auch immer) Gutes‘ an der betroffenen Person anzurichten⁹. ‚Überwältigende Erzwingung‘ in pädagogischen Kontexten dürfte in der Regel mit dieser Annahme verknüpft sein. Die Frage, ob Paternalismus im Sinne ‚überwältigender Erzwingung‘ legitimierbar ist, ist komplex. Meines Wissens findet sich kaum ein systematischer Entwurf, der auch nur in die Nähe von Konsensfähigkeit kommt: Paternalismus im Sinne ‚überwältigender Erzwingung‘ kann als notorisch ‚problematisch‘ gelten (vgl. Dworkin 2000). Pragmatisch sinnvoll scheint mir diesbezüglich daher zunächst die Frage, ob und inwiefern man meinen sollte ‚überwältigende Erzwingung‘ brauchen zu müssen. Falls dies

⁷ Was ich als überwältigende Erzwingung beschreibe, ist keine eigene ‚Kopfgeburt‘. Sie korrespondiert über weite Strecken mit in der fachlich Debatte akzeptierten Kategorien, etwa mit dem, was das Landesjugendamt Rheinland (2016) als „unmittelbaren Zwang“ beschreibt (wobei das Beschriebene beim LVR den Punkt besser trifft, als die gewählte Beschreibungsform).

⁸ Das ist verwandt mit R. Dworkins (2000) Rede von einem ‚volitional paternalism‘, der - holzschnittartig formuliert, darauf abzielt, Akteur_innen zu ‚helfen‘, Handlungen und Zustände zu realisieren, die diese letztlich ‚an sich selbst wollen‘ (für die pädagogische Debatte vgl. auch Brumlik 1992).

⁹ Ronald Dworkin (2000) spricht diesbezüglich von ‚critical paternalism‘ und meint damit Eingriffe, die Zustände oder Handlungsweisen oktroyieren, welche zwar als nützlich oder gut beschrieben werden können, von den Adressat_innen der Eingriffe jedoch auf Basis (wie auch immer) reflektierter Präferenzen, Entscheidungen oder Überzeugungen abgelehnt werden.

nämlich nicht der Fall sein sollte, kann auf die wenig aussichtsreiche Legitimierungsfrage zumindest vorläufig verzichtet werden.

Fasst man Paternalismus mit Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe nun so, dass er auf den Vorzug eines (schützenden oder ermöglichenden) Bezugs auf Wohlergehen vor dem Bezug auf die artikulierten Willensbekundung bei der Begründung von Maßnahmen abhebt, dürfte die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt mehr oder weniger ‚paternalistisch‘ sein. Würde sie sich alleine an Willensbekundungen orientieren und eine nicht fallible ‚first person authority‘ (dazu Archer 2017) schlicht unterstellen, wäre sie eine marktförmige Leistung, die ‚Kundenwünschen‘ folgt, welche nicht weiter qualifiziert werden können und sollen. Dies ist erkennbar nicht der Fall.

Demgegenüber schließt Paternalismus in keiner Weise aus, dem unmittelbaren Willen der Betroffenen vollumfänglich zu folgen, sofern aus einer Wohlergehensperspektive keine zwingenden Einwände erhoben werden. Paternalismus in diesem Sinne steht auch in keinem Spannungsverhältnis zu Partizipation. Dies ist schon alleine nicht der Fall, weil Wohl und Wille eben nicht unverbunden sind (sie sind nur nicht vollständig kongruent). Keine vollständige ‚first person authority‘ zu unterstellen, bedeutet nicht die ‚first person perspective‘ einfach zu übergehen oder so zu tun als würde es diese in einem ernstzunehmenden Sinne gar nicht geben.

Paternalismus bedeutet deshalb auch nicht, dass Wünsche und Willensbekundungen unbeachtet bleiben oder einfach übergangen werden können. Zumal recht wenig dafür spricht, dass Wohlergehen einfach monologisch von außen ohne Bezug auf die ‚first person perspective‘ festgestellt werden kann, steht Paternalismus – sofern er ernst genommen wird – in der Regel auch in einem Spannungsverhältnis zu einer monologischen überwältigenden Erzwingung dessen, was die Betroffenen aus einer ‚third person perspective‘ an sich und für sich ‚wollen sollen‘.

Nichtsdestoweniger kann und muss Paternalismus als Zwang verstanden werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zwangsförmigkeit im praktischen Vollzug nicht aktualisiert wird, sondern lediglich latent bleibt. In dieser Hinsicht ist ‚Zwang‘ ein teils mehr, teils weniger aktueller, gleichwohl immanenter Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe (und der ‚Erziehung‘ allemal) (hierzu auch, wenngleich aus einer etwas anderen Perspektive: Wapler 2015).

Damit ist aber über Zwang im Sinne von Zwangsmaßnahmen, Strafen etc. noch wenig gesagt.

Umgekehrt kann davon ausgegangen werden, dass viele Formen der ‚Strafe‘ und der ‚überwältigenden Erzwingung‘ auch im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe nicht im genannten Sinne paternalistisch und ggf. auch in gar keinem Sinne paternalistisch sind. Dies gilt dann, wenn es sich um Vorgehensweisen handelt, die sich nicht (primär) auf Wohlergehen, sondern vielmehr auf Konformität und ‚Compliance‘ und andere Dinge richten, die sich weniger die betroffene Person an sich selbst wünscht, sondern die Dritte von der betroffenen Person wünschen. Selbst wenn sie dabei auch Wohlergehen im Blick hätten und selbst wenn durch Effektivitätsanalysen gezeigt werden *könnte*, dass ihre Maßnahmen geeignet wären, um *künftiges* Wohlergehen bzw. wünschenswerte Praktiken und Zustände

zu erzeugen, scheitern solche Vorgehensweisen spätestens an dem Kriterium der Würde-
respektierung.

Unter dem Postulat der Würde werden Akteur_innen als ‚homo noumenon‘, als „Subject
einer moralisch-praktischen Vernunft“ (Kant ‚Metaphysik der Sitten‘) adressiert. Hierin
angelegt ist die Prämisse einer Gleichwertigkeit und Selbstzweckhaftigkeit der Subjekte
und damit ihr Recht, als Zweck an sich selbst behandelt und ernst genommen zu werden.
Gemeint ist dabei eine Selbstzweckhaftigkeit der Subjekte in der **Gegenwart** und nicht bloß
in einer wie auch immer ‚geläuterten‘ Zukunft. Schließlich verweist über Würde zu verfü-
gen auf die Fähigkeit, „Kontrolle über sich selbst auszuüben, seine Kräfte kompetent und
angemessen einzusetzen“ (Sayer 2012: 558). Dies begründet, wie Margalit (1998) argu-
mentiert, die Achtung der Fähigkeit der Subjekte, ihren eigenen revidierbaren Lebensent-
wurf ihrem eigenen Urteilsvermögen gemäß zu bestimmen. Dabei verweist Revidierbarkeit
auf ihre praktische Vernunft, ihrem Leben zu potenziell jedem Zeitpunkt eine andere Wen-
dung geben zu können. Dies ist im Übrigen das diametrale Gegenteil von der *Nötigung*
dem eigenen Leben eine andere Wendung geben zu *müssen*, insbesondere wenn Inhalt
und Richtung dieser Wendung von Dritten oktroyiert wird.

Alleine aus diskurshygienischen Gründe schlage vor, auf den abwegigen Gedanken ent-
würdigende Behandlungen pädagogisch zu legitimieren und über einen Wohlergehensbe-
zug zu heiligen, zu verzichten. Dieser Gedanke soll auch nicht weiter erörtert werden.

Mit Blick auf ‚überwältigende Erzwingung‘, aber auch mit Blick auf ‚Strafe‘ macht darüber
hinaus – unabhängig von ihrer Wirkung als Erzwingung und Strafe - folgender Aspekt einen
Unterschied: Erzwingung und Strafe können als ex ante nicht intendierte Praktiken, in be-
stimmte situative Interaktionsdynamiken eingebettet sein. Dabei kann in der Regel ange-
nommen werden, dass sie ein Produkt von missglückten Situations- und Interaktionsgestal-
tungen darstellen. Praktisch mögen missglückte Situations- und Interaktionsgestaltungen
in der einen oder anderen Weise kaum vermeidbar sein. Entscheidend ist, dass von den
beteiligten Akteur_innen – zumal von den Fachkräften – (zumindest als normative Erwar-
tung) die Absicht erwartet werden, dass sie diese zu vermeiden trachten. Unabhängig von
ihrer Leiderzeugung sind Folgen solcher missglückter Situations- und Interaktionsgestal-
tungen daher anders kritisierbar, als Formen von Erzwingung und Strafe, die mit missglück-
ten Situationsdynamiken insofern wenig tun haben, wie sie sich als strukturell verankerte
konzeptionelle Merkmale darstellen, die als maßnahme- bzw. einrichtungsimanente Cha-
rakteristika intendiert und situationsübergreifend präsent sind bzw. auf Dauer gestellt
werden.

Solche institutionalisierte Formen ‚überwältigender Erzwingung‘ scheinen alleine deshalb
geeignet zur ‚Herrin‘ pädagogischer Praktiken zu werden (vgl. Lindenberg 2010), weil sie
nicht nur auf die betroffenen jungen Menschen, sondern auch auf die Fachkräfte in sol-
chen Einrichtungen erzwingend wirken. Kessl und Koch (2012, 2014) beschreiben dies an-
schaulich im Rekurs auf was sie als „Prinzip der Verregelung“ bezeichnen. Dieses schlage
sich z.B. in Form einer stark strukturierten und verbindlich festgeschriebenen Alltagsgestal-
tung aber auch in einem umfangreichen Regelkatalog hinsichtlich der fachlichen Praxis der
Mitarbeiter_innen nieder. In der von Kessl und Koch (2012, 2014) untersuchten geschlos-

senen Unterbringung (GU) gehe es, so führen sie aus, nicht nur und nicht primär um das Verhindern von Entweichungen, sondern *hauptsächlich* um das Vermeiden aggressiver und anderer unerwünschter Verhaltensweisen sowie „um die Einhaltung von Pflichten und Diensten durch die BewohnerInnen; aber auch um die Umsetzung festgesetzter Konsequenzen, die mit dem Nicht-Einhalten von Regeln etc. verbunden sind“.¹⁰

Entgegen Kessl und Koch gibt es gute Gründe dafür, dieses Prinzip nicht nur als Strukturprinzip von ‚Geschlossenheit‘ zu verstehen, sondern als emergente Folge einer Institutionalisierung ‚überwältigender Erzwingung‘. So hat etwa Clark (i.E.) augenscheinlich strukturanaloge Momente in nicht-geschlossenen Formaten der ‚Regel‘-Heimerziehung beschrieben.

Auf breiter empirischer Basis hat Mohr (2017) in seiner Studie nachgezeichnet, dass die Arbeits-, Entscheidungs- und Gestaltungsautonomie konstitutive Elemente eines ‚professionellen Organisationstyps‘ sind. Dieser Typ erweist sich nun gegenüber allen anderen Organisationstypen u.a. insofern als günstig, wie er nicht nur positiv mit der erfahrenden Qualität von Arbeitsbedingungen, sondern auch mit zentralen pädagogischen Praxismomenten kovariiert. Hierzu zählen etwa Sinndimensionen der Begründung des eigenen Tuns aber auch eine geringer ausgeprägte Sanktionsneigung sowie eine reduzierte Wahrscheinlichkeit von Burn-Out und Zynismus (gegenüber den Adressat_innen). Was Kessl und Koch demgegenüber in ihrer Studie beschreiben kann – und zwar gänzlich ohne die Motivationen und das Engagement der Fachkräfte in Abrede zu stellen – als das mehr oder weniger genaue Gegenteil eines solchen ‚professionellen Organisationstyps‘ verstanden werden: „Insbesondere mit dem bestehenden Regelkatalog [...werde] der Versuch unternommen, im Vorfeld für vielfältige Situationen, mit denen sowohl die Fachkräfte als auch die Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag konfrontiert sein könnten, eindeutige Handlungsvorschriften zu formulieren. Der eigenen vorhandenen professionellen Intuition wird aufgrund der starken Vorstrukturierung des eigenen Tuns dann deutlich weniger getraut. Selbstständiges und eigenverantwortliches Tun werden so, obwohl dies von den MitarbeiterInnen ausdrücklich gewünscht und auch von der pädagogischen Leitung erwartet wird, deutlich erschwert. Die Fachkräfte fühlen sich deshalb zum Teil nicht in der Lage, eigene fachliche Entscheidungen zu treffen und trauen sich in bestimmten, überwiegend schwierigen Situationen nicht zu, eigenständig in pädagogische Interaktionen zu gehen und Situationen fachlich begründet zu gestalten“ (Kessl/Koch 2014: 26f.).

Ein weiteres Moment der Institutionalisierung von Zwang, zumal in geschlossenen Einrichtungen, zeigen Kessl und Koch (2014: 25) mit Blick auf in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zentrale, in Debatten und Analysen aber hinreichend vernachlässigte sozio-emotionale Aspekte auf: „Der Möglichkeit, negative Gefühle und Gefühle der Überforderung zu reflektieren und abzubauen, sei nach Aussage der MitarbeiterInnen durch das wesentlich engere und intensivere Geschehen in der Gruppe im Vergleich zu anderen – offe-

¹⁰„Für die Kinder und Jugendlichen“, so führen sie weiter aus, „stellen diese Strukturbedingungen eine weitere Zwangserfahrung dar, weil die Reglementierung des Gruppenalltags den Fachkräften zahlreiche Gelegenheiten eröffnet, das Verhalten und die Einstellungen der BewohnerInnen zu beobachten, zu kontrollieren, zu bewerten und zum Zweck der Verhaltenssteuerung und Verhaltensänderung entsprechend zu sanktionieren“.

nen – Wohngruppen ein sehr enger Rahmen gesteckt. Die Kompetenz, Gefühle und Situationen jeder Art aus- und durchzuhalten, erscheint ihnen daher auch als zentrale Ressource für die eigene Arbeit in der geschlossenen Wohngruppe. Die Konstellation der Geschlossenheit wird von den Fachkräften daher als Zwang erfahren, weil es ihre Ausübung der eigenen Professionalität strukturell behindert. Professionalität zeigt sich für die MitarbeiterInnen nach eigener Aussage nämlich gerade nicht dadurch, alle möglichen Situationen immer nur auszuhalten und irgendwie durchzustehen, sondern in der Fähigkeit, reflektieren zu können, wann und in welchem Umfang eine Situation ausgehalten oder verlassen werden muss, zum Beispiel um eine Eskalation zu vermeiden“.

Die Problematik dieser Merkmale einer Institutionalisierung überwältigender Erziehung, wird auch mit einem Blick in den Abschlussbericht der unabhängige Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH deutlich. Die Situationen und Praktiken in diesen Einrichtungen dürfte einigermaßen bekannt sein. Die Kommission (S. 121) kommt nun zu folgendem Ergebnis: „Die Pädagogik in der Haasenburg GmbH unterscheidet sich von anderen uns bekannten Konzeptionen ‚Geschlossener Unterbringung‘ bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen im Angebotskern, in Verfahrensweisen und auch in den fachtheoretischen Grundlagen nur gering und partiell. Überall finden sich z. B. enge Tagesstrukturen, feste Regeln, Stufen-, Phasen- und Tokensysteme“. Dieser Hinweis verfängt durchaus. Bemerkenswerterweise kam die Kommission jedoch auf den Gedanken, dass dies *für* Einrichtungen der Haasenburg GmbH spreche. Offensichtlich naheliegend ist demgegenüber, dass genau dies *gegen* dieser Art spricht, d.h. gegen vermeintlich *pädagogisch* ausgerichtete geschlossene Einrichtungen bzw. gegen Einrichtungen spricht die überwältigenden Erziehung institutionalisieren.

Generell scheinen Formen der ‚überwältigenden Erziehung‘ sowie der Strafe geeignet, um in die Integrität und Würde der betroffenen Person zu inferieren. Bei paternalistischen Interventionen ist dies nicht notwendigerweise der Fall. Im Gegenteil stellt genau dies eine jener Demarkationslinien dar, die die Legitimierbarkeit paternalistischer Interventionen begründen.

Die etwas lang geratenen Ausführungen zu Paternalismus, ‚überwältigende Erziehung‘ und Strafe sind auch deshalb relevant, weil damit u.a. begründet werden soll, warum einige der Fragen des Ethikrates m.E. nur unzureichend beantwortet werden können bzw. unbeantwortbar sind. Das liegt u.a. daran, dass nach ‚wohlütigem Zwang‘ gefragt wird. Dessen Existenz und Ausmaß kann nun niemand mit Zahlen belegten (oder bestreiten). Selbst wenn es zuverlässige Statistiken über Zwangs- und Strafmaßnahmen gäbe, wüsste man bestenfalls näherungsweise etwas über die (praktische) Prävalenz bestimmter Formen von Zwang und Strafe, Willensübergehung und absichtsvoller Leidzufügung. Solche oder ähnliche Zahlen als statistische Zahlen über irgendetwas ‚Wohlütiges‘ zu interpretieren, geht jedoch grundlegend fehl. Ebenso zeigen Beschwerdemöglichkeiten und ‚Beteiligung‘ nicht die Abwesenheit einer „Beeinträchtigung der Entscheidungs-, Handlungs- oder Verhaltensmöglichkeit“ an. Im Gegenteil machen sie vor allem bei einem grundlegenden Paternalismusverdacht Sinn: Bei einer ungebrochenen Orientierung am Willen, würden sich die Betroffenen nicht ‚beteiligen‘, sondern hätten eine vollständige ‚first person

authority' – sie würden nach ihrer Willkür entscheiden. Der Einfluss der Kinder- und Jugendhilfe wäre bestenfalls unparteilich konsultativ. In der Regel ist dies nicht der Charakter der ‚wohlergehensorientierten‘ Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Welche statistischen Zahlen gibt es zum Vorkommen von Maßnahmen wohltätigen Zwangs gegenüber Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland? Wie stellt sich das im internationalen Vergleich dar? Welche Formen von Zwang werden dabei erhoben?

Es gibt keine Statistiken über unerbetene bzw. ‚erzwungene‘ Hilfen. In der – ohne Zweifel auch international überdurchschnittlich guten – deutschen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen¹¹ sowie Maßnahmen mit Strafcharakter (jenseits JGG) nicht als solche erfasst. Es gibt erst recht keine Statistiken darüber, ob diese Maßnahmen ‚wohltätige‘ Maßnahmen darstellen, bzw. darstellen sollen oder zumindest als solche legitimiert werden.

Insbesondere Hilfen zur Erziehung (HzE) sind wohlfahrtsstaatliche Leistungen. Im Sinne solcher Leistungen werden sie – formal betrachtet – zunächst ‚freiwillig‘ in Anspruch genommen oder zumindest mit ‚Einwilligung‘ der Leistungsberechtigten. Mit Blick auf ‚Out-of-Home-Care‘ führt Thoburn (2007: 26) aus, dass z.B. in den USA weniger als 5% und in GB weniger als ein Drittel der Fremdunterbringungen aufgrund eines elterlichen Wunsches oder zumindest mit elterlichem Einverständnis zustande kommen. In Schweden seien es zwei Drittel und in Dänemark über 90%. Auch in Deutschland fände sich diese ‚Freiwilligkeit‘ in mehr als drei Viertel der Fälle.

Man kann im Einzelnen über Thoburns Modellierung der Vergleichsgegenstände streiten, aber was die formale Freiwilligkeit betrifft, scheint sich die deutsche Kinder- und Jugendhilfe in der durchaus guten Nachbarschaft zu den Jugendhilfepraktiken skandinavischer Wohlfahrtsstaaten zu befinden. Dies scheint auch mit einer ‚Wohlfahrtsphilosophie‘ verbunden zu sein, die sich in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe (noch) findet und die ihre international hohe – und trotz signifikanter Unzulänglichkeiten im Einzelnen auch berechnete – Reputation mitbegründet. In ihrer Review-Studie führen Donald Forrester et al. (2009: 453) den Stand der internationalen Forschung dahingehend zusammen, dass „[there is] little doubt that the German [...] and Scandinavian approach not only involves care being provided for more children but also results in a care system perceived as producing better outcomes for vulnerable children. Fundamental to this is a view that public care is a form of support for the families with the greatest difficulties, rather than a residual service that usually involves compulsory removal and that should be avoided at all costs“.

Die vergleichsweise freiwilligkeitsfreundliche und mit Blick auf die Adressat_innen konsensual ausgerichtete Anlage der deutschen Kinder- und Jugendhilfe bedeutet nun nicht, auszuschließen, dass der ‚Anstoß‘ für die freiwillige Inanspruchnahme von HzE, von Dritten kommt. So argumentiert etwa Seithe (2007: 574), dass die „Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Eltern oder auch Minderjährige sich direkt und aus eigenem Antrieb mit der Bitte um Gewährung von Hilfe zur Erziehung ans Jugendamt wenden [...] in der Realität eher

¹¹ Die Rede von „freiheitsentziehender Unterbringung“ – oder, mein Favorit ‚Einrichtungen mit funktionalen Weglaufhemmnissen‘ klingt beruhigender und zivilisierter als ‚geschlossene Unterbringung‘ oder als einsperren, fesseln etc. Euphemismen und Versuche (vermeintlich) weniger ‚valuative‘ Kategorien zu verwenden, tragen bisweilen auch zu Präzisionsverlusten in deskriptiver Hinsicht bei.

gering“ sei. Ähnlich argumentieren auch Hoops und Permien (2008: 99), dass die „Grundannahme der Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen [...] oft relativ [sei] und [...] die Realität nicht selten nur unzureichend“ treffe.

Dass die Kinder- und Jugendhilfe von einer nicht auflösbaren Paternalismusproblematik imprägniert ist, ist nicht ohne Weiteres mit einer Neigung zu Zwangsmaßnahmen gleichzusetzen. Das Ausmaß unerbetener, latent ‚erzwungener‘ oder manifest zwangsbewährter Hilfen und Maßnahmen statisch zu untermauern oder zu bezweifeln dürfte jedoch schwer fallen, weil sich amtliche statistische Daten, die sich einigermaßen seriös als Hinweise auf Zwangsmaßnahmen interpretieren lassen, mit einigen, quantitativ erheblichen Ausnahmen, praktisch nicht finden.

Die Statistik über Heimerziehungen (Statistisches Bundesamt 2017; Berichtsjahr 2015) weist z.B. 138 Maßnahmen nach § 34 SGB VIII außerhalb von Deutschland aus. Ob sich dahinter zwangsförmig bzw. direktiv angelegte intensivpädagogische Maßnahmen verbergen, die den Charakter eines funktionalen Äquivalents zur geschlossenen Unterbringung aufweisen, lässt sich aus den Daten nicht ableiten.

Darüber hinaus weist das Statistische Bundesamt 20 Einrichtungen, Abteilungen oder Gruppen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung aus (Statistisches Bundesamt 2016). Keine dieser Einrichtung wird einem öffentlichen Träger zugordnet. Je sieben Einrichtungen sind in Trägerschaft des Diakonischen Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger und des Deutschen Caritasverbands oder sonstiger katholischer Träger, weitere fünf Einrichtungen sind in Trägerschaft anderer, gemeinnütziger juristischer Personen oder Vereinigungen und eine Einrichtung ist in privat nicht-gemeinnütziger Trägerschaft. Die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Paritätischer Wohlfahrtsverband das Deutsche Rote Kreuz, die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie andere Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts treten nicht als Träger solcher Einrichtungen in Erscheinung.

Weitere Zahlen über

freiheitsentziehende Maßnahmen finden sich in einer – warum auch immer hinsichtlich der Anzahl von Einrichtungen von der Jugendhilfestatistik abweichenden – Aufstellung von Hoops mit Stand November 2016. Hoops spricht von 308 Plätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB. Die meisten Plätze finden sich in Bayern. Bremen, Hamburg, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen halten keine GU-Plätze vor¹². Seit den 1990er Jahre, hat sich die Anzahl der Plätze geschlossener Unterbringung mehr als verdoppelt.

Was sich darüber hinaus statistisch findet, ist ein Anstieg sowohl der Maßnahmen als auch (und vor allem) der Anzeigen und zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge. Die Zahl der Anrufungen des Gerichts zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche stieg von etwa 8.500 in den Jahren 1998-2002 auf etwa 16.000 in den Jahren 2010 und 2011. Während Gerichte im Jahr 2000 in 7.505 Fällen und im Jahr 2010 in 12.681 Fällen einen teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche anordneten galt dies nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes (2016b) im Jahr 2015 in 15.403 Fällen. Dabei fand sich eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB in 7.585 Fällen, eine teilweise Übertragung der

¹² Es finden sich keine statistischen Hinweise darauf, dass diese Bundesländer diesbezüglich ein Versorgungsdefizit hätten.

elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB in 7.818 Fällen. Entsprechende Verfahren können auch mit einer gerichtlichen Anordnung bzw. Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe enden. Dies war 2015 8.730 Mal der Fall.

Auch die Zahl der Inobhutnahmen ist in den letzten Jahren tendenziell gestiegen. Dabei ist der Anteil von Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch tendenziell gesunken. Aufgrund der Zuständigkeit für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind neue Zahlen zur Inobhutnahme aus einer Reihe von Gründen nicht mehr ohne weiteres mit Zahlen von vor 2012 zu vergleichen (auch dann nicht wenn die geflüchteten jungen Menschen ‚herausgerechnet‘ werden). So oder so, lässt sich der Stellenwert von ‚Zwang‘ auch aus diesen Zahlen nur sehr bedingt ableiten.

Sind die vorliegenden Daten aus Ihrer Sicht belastbar? Gibt es ein Dunkelfeld, das nicht erfasst wird? Und wie würden Sie das aus Ihrer Erfahrung beschreiben?

Jenseits halbwegs brauchbarer (aber tendenziell widersprüchlicher) Statistiken über Einrichtungen und Plätze der gesicherten/geschlossenen Unterbringung (auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung) existieren keine repräsentativen Statistiken über Zwangsmaßnahmen im engeren Sinne.

Das gilt auch mit Blick auf sog. Intensivgruppen in der Heimerziehung. Deren Entwicklung und Prävalenz lässt sich nicht aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik entnehmen (Knuth 2013). Einzelne Hinweise auf lokaler und regionaler Ebene legen jedoch nahe, dass der Anteil sog. Intensivgruppen steigt (vgl. Nüsken/Wegehaupt-Schlund 2014; Knuth 2013). Dabei geht es – in einem quantitativ unbekanntem Ausmaß – auch explizit um Intensivgruppen „mit Zwangselementen“ (Schwabe/Vust 2008).

In der – nicht mit Repräsentativanspruch durchgeführten – Studie ‚ABiE (Abbrüche in den stationären Erziehungshilfen) kamen auf fünf junge Menschen in ‚Regelgruppen‘ knapp zwei junge Menschen, die in einer wie auch immer gearteten Spezial- oder Intensivgruppe (keine GU) – i.d.R. eine Gruppe mit günstigerem Personalschlüssel und/oder spezifisch qualifiziertem Personal – untergebracht wurden. Die jungen Menschen in den Intensivgruppen weisen in stärkerem Maße als die jungen Menschen in Regelgruppen, Merkmale einer ‚Hilfekarriere‘ auf und kommen häufiger aus (mutmaßlich) armutsbelasteten Familien. Junge Menschen aus diesen Intensivgruppen berichten seltener als junge Menschen in Regelgruppen davon, die Auswahl der Hilfeform und die Auswahl des Leistungsanbieters mitbestimmt zu haben und bei der Festlegung der Handlungsziele und der Hilfedauer beteiligt gewesen zu sein. Mit Blick auf die diagnostizierte Problemintensität zum Zeitpunkt der Entscheidung für eine Intensiv- oder Regelgruppe finden sich für die meisten Situations- bzw. Zustandsbeschreibungen über die betroffenen jungen Menschen nur geringe Unterschiede. Eine Ausnahme stellen verhaltensbezogene Auffälligkeiten (Sozialverhalten und psychische Stabilität) dar. Bei jungen Menschen in Intensivgruppen wird diesbezüglich im Durchschnitt eine erkennbar stärker ausgeprägte Problemlage diagnostiziert, als dies für junge Menschen in Regelgruppen der Fall ist (vgl. Ziegler 2014b).

Aus der Tatsache von ‚Spezialisierung‘ oder erhöhter ‚Intensität‘ folgt in der Regel eine günstigere (z.B. personelle) Ausstattung der Maßnahmen. Ein ‚Zwangsscharakter‘ der Maß-

nahmen und Angebote ist hieraus aber nicht notwendigerweise abzuleiten. So führt etwa Tenczek (2011: 388-389) mit Blick auf die Jugendgerichtshilfe (JGH) aus, dass eine ‚spezialisierte‘ JGH teilweise weniger strafjustizorientiert seien, als in den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ‚integrierte‘ JGH: „[E]ntgegen immer wieder auch von Jugendhilfeseite kolportierter Vermutungen [...zeichnet sich] die Aufgabenwahrnehmung der (mehr) spezialisiert arbeitenden Kolleginnen durch eine größere Nähe zu den Betreuungsaufgaben der Jugendhilfe aus. Bei den JGH-Aufgaben wahrnehmenden ASD-Mitarbeitern ist der Anteil der [...] der Betreuung von straffälligen Jugendlichen dienenden Hilfeangebote und Unterstützungsleistungen deutlich niedriger. [...] Trotz anders lautender Unterstellungen orientieren sich die mehr spezialisiert arbeitenden JGH-Mitarbeiter erkennbar stärker an jugendhilferechtlichen Zielsetzungen und Kriterien als ihre (eher) integriert arbeitenden Kollegen“.

Ferner muss der ‚Zwang‘ mit Blick auf die Zuweisung zu einer Maßnahme und der Charakter der Maßnahme als solcher nicht notwendigerweise miteinander verbunden sein. So finden sich z.B. Maßnahmen der ‚sozialen Gruppenarbeit‘ sowohl als Folge jugendstrafrechtlicher Weisungen nach JGG als auch im Sinne von Leistungen nach SGB VIII. Dies gilt auch in der Form, dass junge Menschen, die eine *sozialrechtliche Leistung* in Anspruch nehmen und junge Menschen, die *jugendgerichtlichen Auflagen* unterworfen sind, in ein- und derselben Gruppe ein- und dieselben gruppen- oder erlebnispädagogischen Aktivitäten bzw. Trainings durchlaufen können. Damit ist nicht gesagt, dass die Art der Zuweisungspraxis keinen Unterschied macht. Aber: In welchem Ausmaß die Zwanghaftigkeit einer Maßnahmeninanspruchnahme die Zwangsförmigkeit der Erbringungspraxis präjudiziert, ist weitgehend unklar. Die Frage zu beantworten, ob z.B. die skizzierte soziale Gruppenarbeit als ‚wohltätiger Zwang‘ gelten kann oder muss fällt insofern schwer. Alleine aus solchen Gründen ist es zweifelhaft, ob es – selbst wenn der Wille bestünde, solche zu erzeugen – jemals Statistiken über wohltätigen Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe geben wird. Zweifelhaft ist auch, ob solche Statistiken, sofern es sie gäbe, etwas sinnhaft Interpretierbares liefern würden. Systematische – auch mit standardisierten Methoden arbeitende – Studien zu dieser Thematik dürften erhellendere Befunde liefern als amtliche Statistiken. Bezüglich solcher Studien findet sich ein Desiderat.

Welche Erscheinungsformen wohltätigen Zwangs werden am häufigsten beantragt bzw. eingesetzt?

Zu den betreuungsgerichtlichen Verfahren bezüglich freiheitsentziehender Unterbringungen finden sich Justizstatistiken. Nämliches gilt für – allerdings bestenfalls leidlich verlässliche – Zahlen zu entsprechenden Entscheidungen. Zu den potentiell kinder- und jugendhilferelevanten Verfahren über freiheitsentziehende Unterbringungen vor einem Familiengericht spricht die Statistik für einen deutlichen und kontinuierlichen Anstieg: Von 7.383 Verfahren (Hauptsacheverfahren sowie einstweilige Anordnungen¹³) in 2005 über 10.969 Verfahren in 2010 bis 14.304 im Jahr 2015. Nicht erfasst ist der Ausgang des Verfahrens.

¹³ Einstweilige Anordnung können ggf. parallel zu Hauptsacheverfahren eingeleitet werden. Die Statistik hat bereits insofern eine erhebliche Unschärfe.

Ebenso ist nicht erfasst, ob es um Anträge/Verfahren geht, die sich auf Maßnahmen beziehen, welche von der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten sind. Mit Blick auf Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 34 und 35 SGB VIII (auch in Form einer stationären Maßnahme gemäß § 27 SGB VIII) finden sich Daten über Anzahl und Anteil der Heimerziehungen, die mit richterlicher Genehmigung nach § 1631b BGB erfolgten. Hier fanden sich am Jahresende 2010 1.053 andauernde Hilfen, am Jahresende 2012 1.236 andauernde Hilfen und am Jahresende 2015 1.469 andauernde Hilfen. Diese Fallzahlen für Maßnahmen stationärer Hilfen zur Erziehung mit richterlicher Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1631b BGB entsprechen nicht den Zahlen der geschlossenen Unterbringung. Es finden sich, statistisch betrachtet, mehr Genehmigungen zur Unterbringung mit Freiheitsentzug als geschlossene Unterbringungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus gibt es zu beantragten Zwangsformen – zumindest mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe – keine belastbaren Statistiken. Es finden sich jedoch einzelne Erhebungen zu Zwang im Sinne von Sanktionsneigungen und -praktiken. Ob diese ‚wohltätig‘ sind, kann als strittig gelten.

In einer der Dissertation von Mohr (2017) zugrunde liegenden Studie – befragt wurden 1463 Fachkräfte aus den HzE zu Klient_innenbildern und Sanktionshaltungen – bekundeten mehr als 40% der befragten Fachkräfte aus der Heimerziehung und ambulanten HzE die grundsätzliche Wichtigkeit, mangelndes Kooperationsverhalten junger Menschen zu sanktionieren. Insgesamt 36% wünschten sich mehr Sanktionsmöglichkeiten (trifft eher zu/trifft voll zu). Ein gutes Drittel bejahte, dass „Sozialpädagog_innen ihre Klient_innen stärker dazu erziehen [sollten] sich anständig zu benehmen“ und mehr als zwei Fünftel bejahten die Wichtigkeit, „dass in der Sozialen Arbeit wieder stärker die Werte von Disziplin und Ordnung betont werden“.

Eine nicht repräsentative Erhebung von GÜnder et al. (2009) auf der Basis einer postalischen Befragung mit 544 realisierten Interviews liefert Hinweise auf Zwangs- und Sanktionspraktiken in der Heimerziehung. Dies Hinweisse sollte aber schon alleine aus methodischen Gründen (z.B. einem offenen ex post aggregierten Befragungsverfahren) nur als näherungsweise Anhaltspunkte verstanden werden.¹⁴ Daher ist auch wenig erheblich, wenn die Zahlen hier ‚großzügig‘ gerundet dargestellt werden. Ein knappes Drittel der Befragten¹⁵ gab an, in den Heimeinrichtungen schriftlich festgelegte Sanktionskataloge für Fehlverhalten zur Anwendung zu bringen. Zwei Drittel führen aus, dass Strafen in ihren Einrichtungen ein häufiges Thema seien. Bezüglich der Straf- und Erzwingungsformen berichteten knapp drei Fünftel von Arbeitsauflagen, etwa die Hälfte von ‚Verstärkerprogrammen‘, je ca. zwischen 40% und 45% von Ausschluss von Aktivitäten, Hausarrest/Ausgehverbot oder Fernsehverbot, knapp 30% von Taschengeldentzug, ein Viertel von Heimfahrverbot und knapp ein Fünftel von Zimmerarrest oder Verlegung in andere Gruppen als ‚Konsequenzen‘ für Fehlverhalten (für eine Auflistung und Diskussion vgl. auch Höhler 2009).

14 Die Form der offenen Befragung dürfte eher zu einer Unterschätzung der Sanktionsmaßnahmen beigetragen haben, aber auch das ist letztlich spekulativ.

15 Es bleibt bisweilen unklar, ob es sich um befragte Personen (ggf. aus einer Einrichtung) oder um Einrichtungen handelt.

Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass Handyverbote oder Internetsperren verbreitete Strafen für Fehl- und/oder unkooperatives Verhalten darstellen. Der Grund für Handyverbote oder Internetsperren *als Strafen* dürfte weniger die pädagogische und/oder wohl-tätige Sinnhaftigkeit sein. Sie stellen vielmehr vergleichsweise aufwandslos und gut dosier-bar umsetzbare Strafen dar, zumal der Entzug dieser (Kommunikations-)Medien junge Menschen in der Heimerziehung in der Regel besonders schmerzen dürfte. Die Eignung, dieser Strafform als ‚absichtsvolle Übelzufügung‘ ist insofern offenkundig. Ihre weitere wohlfahrtsfunktionale Eignung entzieht sich meiner Expertise und Fantasie.

In welcher Situation werden welche Zwangsmaßnahmen eingesetzt bzw. angeordnet?

Zwangsmaßnahmen werden z.B. als Strafe für individuelles Fehlverhalten, als Kollektivstra-fe zur Disziplinierung der Gruppe und als Maßnahmen zur Erzwingung von ‚Kooperation‘ eingesetzt (vgl. z.B. Clark i.E.). Die Art der Maßnahme scheint weitgehend kontingent.

Wie schätzen Sie die Entwicklung der vergangenen Jahre/Jahrzehnte und wie die zukünftige Entwicklung ein?

Das ist spekulativ. In Anbetracht der vorherrschenden Diskurse spricht jedoch nicht viel für eine gesteigerte Liberalität.

Dienen die Zwangsmaßnahmen ausschließlich der Prävention oder zumindest auch der Sanktion? + Welche konkreten Ziele zum Wohle des Kindes/des Jugendlichen werden mit (welchen?) Zwangsmaßnahmen angestrebt?

Zu was Zwangsmaßnahmen faktual dienen, ist mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe nur ansatzweise erforscht. Bezüglich der Straffunktionen und -wirkungen finden sich Hinweise aus der pönologischen Forschung. Diese hat z.B. Kury (2013) mit seinem Überblick ‚Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen - Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen‘ akkurat zusammengefasst (vgl. auch Cullen et al 2011).

Besser beantwortbar ist die Frage, wozu Zwangsmaßnahmen dienen sollen. Sie sollen häufig auch der Strafe¹⁶ dienen. Dabei geht es unter anderem und insbesondere um eine Form der Strafe, die mit Präventionszwecken begründet wird (ausführlich dazu Ziegler 2003). Das ist keine Spitzfindigkeit. Die (in Deutschland) z.B. mit Positionen von Kant und mehr von Hegel assoziierten sog. ‚absoluten Straftheorien‘¹⁷ sind zwar nicht bedeutungslos und ggf. auch alltagspraktisch virulent, typischerweise werden Strafen aber sowohl in straf-rechtlichen als auch pädagogischen Debatten ‚präventiv‘ begründet. Im kriminologischen Jargon formuliert, sollen sie der ‚General-‘ und ‚Spezialprävention‘ dienen. Auch wenn Strafen diesbezüglich in vielerlei Hinsicht nicht sonderlich erfolgreich (vgl. Kury 2013) oder gar kontraproduktiv (vgl. Bernburg/Krohn 2003) wirken mögen, ist die Möglichkeit der Verhaltensänderung aus Furcht vor (weiterer) Übelzufügung – oder mit Micha Brumlik (2013) die Wirkung von ‚Dressur‘ – so unplausibel nicht. Dass verhaltenskonditionierende

¹⁶ Inwieweit Anordnungen zur U-Haftvermeidung gemäß § 72 Abs. 4 JGG in einer GU der Kinder- und Jugendhilfe als ‚Strafe‘ zu betrachten ist, bzw. ob die Problematik von U-Haft und daraus folgend U-Haft Vermeidung im Kontext der JGG nicht anders gelagert ist, soll hier nicht Gegenstand sein.

¹⁷ Vereinfacht: Eses wird bestraft, weil Normen oder Regeln gebrochen werden.

Maßnahmen *auch* auf diesem Moment aufbauen (auch wenn nicht von Übelzufügung, sondern von ‚negativer Verstärkung‘ die Rede ist) dürfte unstrittig sein. Dass sich pädagogische Praktiken finden, die zum Zweck der Prävention auf solche verhaltenskonditionierende Strategien zurückgreifen, ist ebenfalls evident. Hier muss man sich nur die interne Logik und Begründung von sog. ‚Stufenplänen‘ betrachten. Dass in einigen Studien ausgerechnet solche Stufenpläne als Beleg dafür angeführt werden, es würde z.B. in den GU nicht um Strafe gehen, ist einigermaßen irritierend. Dies gilt, zumal es diesen Strategien auch in den Selbstbeschreibungen explizit um den Einsatz unmittelbarer ‚Konsequenzen‘ auf Fehl- wie auf erwünschtes Verhalten geht.

Darüber hinaus wird argumentiert, dass durch Strafe bzw. Strafandrohung auf Verhaltensänderungen gezielt werde, die ‚gut‘ für die Strafunterworfenen seien und ggf. im Laufe der Zeit von diesen selbst als ‚sinnvolle‘ Konsequenz auf ihr Verhalten gesehen werden etc. All das sind präventive Argumente mit Blick auf etwas, das den Betroffenen dienen soll. Wenn dies aber ausreichen sollte, um als wohltätiger Zwang zu gelten, dann stellt sich die Frage, welche Form der Bestrafung junger Menschen man sich vorstellen muss, damit Strafe nicht als ‚wohltätiger Zwang‘ interpretiert wird. Dass bei der Begründung dieser Maßnahmen argumentiert wird, sie würden dem Kindeswohl dienen, spricht möglicherweise weniger für einen wohltätigen Charakter solcher Maßnahmen, sondern dafür, dass der Kindeswohlbegriff – zumindest in den Händen eines nicht unerheblichen Teils der pädagogischen Debatte – ein enorm ‚weites‘ Herz hat.

Es spricht viel dafür, den Bezug auf das Wohl für einigermaßen rechtfertigbare¹⁸ paternalistische Interventionen zu reservieren, zu denen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (im günstigsten Falle) ihrer Anlage und Begründung nach gehören können. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn sie – und dies dürfte eher der Regel- als der Ausnahmefall sein – von den Betroffenen nicht aktiv erbeten werden (dazu Brumlik 1992, Steckmann 2014, Ziegler 2013, 2014a, inwiefern man die Kinderrechtskonvention dann allemal auf seiner Seite hat: Clark 2014).

Wenn man indes von der Notwendigkeit von Formaten ‚überwältigender Erzwingung‘ überzeugt ist: Warum reicht der Bezug auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung nicht aus? Das Landesjugendamt Rheinland formuliert, nach meinem Dafürhalten, die von allen ‚kritischen Befürworter_innen‘ freiheitsentziehender Maßnahmen, die mit Abstand am wenigsten unplausible Position: Es hält geschlossene Unterbringung zu (kindeswohlbezogenen) Zwecken generell weder für

¹⁸ Hier wird, insbesondere mit Blick auf die GU gerne mit Wortspielen à la Freiheitsbeschränkung als Mittel zur Freiheits- und Autonomieermöglichung hantiert. Damit wird zum einen – beabsichtigt oder nicht – an die Debatten eines autonomiefunktionalen Paternalismus angeschlossen (der Aspekt eines ‚autonomie-respektierenden‘ Paternalismus) kommt nur selten vor. Erhellend sind die Wortspiele nur ausnahmsweise, aber teilweise verräterisch. Da ‚autonomiefunktionaler‘ Paternalismus idealerweise etwas mit ‚Autonomie‘ zu tun hat und eine Art Minimalkonsens bei der Frage, was Autonomie sein soll, – bei aller Strittigkeit im Einzelnen – darin zu bestehen scheint, dass sich diese, wenn schon nicht auf ‚Personalität‘ so doch sinnvollerweise zumindest auf sich als „in Raum und Zeit kontinuierliche [...] Wesen“ wahrnehmende Menschen bezieht, findet sich zwar Streit darüber, was als ‚autonomiefunktionaler Paternalismus‘ durchgehen kann, aber ein weitreichender Konsens was nicht verfehlt. Nämlich genau so etwas: „Die geschlossene Unterbringung nimmt für eine kurze Zeit die äußere Freiheit, aber nur, um sie einem veränderten Kind und Jugendlichen wieder zurückzugeben“ (Gerlich 1999: 40, Herv. H.Z.).

zulässig noch für pädagogisch sinnvoll. Wenn überhaupt, so die LVR, dann geht es um Zwecke der Gefahrenabwehr in einem engen rechtlichen Rahmen. Wie der LVR (2016) präzisiert, muss die „Selbst- und Fremdgefährdung [...] erheblich sein. Eine bloße negative Entwicklungsprognose oder Verwahrlosung reicht hierfür nicht aus. Eine erhebliche Gefährdung ist erst zu bejahen, wenn die konkrete, schwere und nachhaltige Schädigung eigener oder fremder Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung) sehr wahrscheinlich erscheint“. Es geht den entsprechenden Maßnahmen dann um die konkrete Abwendung einer dringende Gefahr für Leib und Leben des jungen Menschen (oder – im Falle von Fremdgefährdung – eines Dritten). Bei diesbezüglichen Empfehlungen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist z.B. von Suizidgefahr, akuter psychotischer Störung und anderen, lebensbedrohlichen psychischen Erkrankungen im Falle mangelnder Krankheitseinsicht die Rede (Brünger et al. 2010). Demgegenüber rechtfertige das „Ziel allgemeiner Gefahrenabwehr wie wiederkehrende kriminelle Aktivität oder auch chronischer Drogenmissbrauch“ als solche keine freiheitsentziehenden Maßnahmen (Brünger et al. 2010). Man kann sich ziemlich sicher sein, dass nämliches auch für Schulverweigerung, auch in Form einer persistenten Schulverweigerung, gilt.

Ich teile die Positionen der (meisten) kritischen oder unkritischen Befürworter_innen ‚freiheitsentziehender Maßnahmen‘ augenscheinlich nicht. Warum man sich aber als Befürworter_in ein weder notwendiges noch existentes Dilemma konstruieren muss, namentlich das „Dilemma einer Pädagogik, die mit deutlichen Elementen von Zwang nicht nur einer „Selbst- und Fremdgefährdung“ entgegenwirken, sondern ebenso die Rechte der Adressat_innen wahren und sie durch Freiheitsentzug zur Freiheit (bzw. zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) erziehen will (Permin 2013) erscheint rätselhaft. Dies gilt, zumal dieses Dilemma offenbar doch nicht so dilemmatisch ist: Es wird von den ‚kritischen‘ Befürworter_innen zugunsten einer solchen „Pädagogik [...] mit deutlichen Elementen von Zwang“ aufgelöst.

Zu den mit Zwangsmaßnahmen angestrebten Zielen:

Betrachtet man die GU in toto als Zwangsmaßnahme, dürften die mit der Zwangsmaßnahme angestrebten Ziele, den jeweiligen Zielen der ‚Hilfe-‘Maßnahme dienen, die in unterschiedlicher Weise ‚pädagogisch‘ durchtränkt scheinen. Im Anschluss an Hoops und Permin scheint es auch häufig darum zu gehen, eine Unterbringung in nicht geschlossenen Heimen, oder – dies scheint seltener zu sein – eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie herbeizuführen. Teilweise wird auch auf die allgemeinen Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verwiesen, die auch für die GU gelten würden. Kinder- und jugendhilferechtlich wäre das das Ziel der „Achtung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen“ (LVR 2016: 13, im Rekurs auf §§ 1 SGB VIII, 1 SGB IX). Naheliegender ist auch, dass die Problematik abgebaut werden soll, die als Grund oder Indikation für die GU-Unterbringung dient. In Studien und Praxiskonzepten eher selten erwähnt ist bemerkenswerterweise das Ziel, eine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung zu verhindern. Dies gilt, obwohl genau dieses Merkmal mindestens bis 2008 und zuvor seit mehr oder weniger 30 Jahren, den offiziellen Ausgangs-, Rechtferti-

gungs- und Bezugspunkt darstellte, wenn es um die GU ging.¹⁹ Die seit 2008 re-animierte pädagogisch durchtränkte, geschlossene Unterbringung in der Bundesrepublik hat indes weiter zurückreichende Wurzeln, namentlich die Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre.

Bei nicht geschlossenen Heimerziehungen in Regelgruppen und den meisten anderen ambulanten Hilfen findet sich m.W. keine dezidierte Verknüpfung bestimmter Ziele mit Zwangsmaßnahmen. Studien zu Hilfeplangesprächen oder entsprechende Aktenanalysen bezüglich Entscheidungspraktiken liefern – nach meinem Kenntnisstand – keine Hinweise darauf, dass Hilfeplanziele typischerweise mit konkreten Straf- und Zwangsmaßnahmen verknüpft werden.

Unter Maßnahmen der ‚sozialen Gruppenarbeit‘ finden sich relativ häufig Anti-Aggressivitäts- und andere Trainings, die ihr Fundament in einer sog. ‚konfrontativen Pädagogik‘ finden. Das ist eine Art recht krude Mischung aus gruppenspezifischer Disziplinierung, Degradierungszeremonien und Behaviorismus (im Überblick Plewig 2010, Scherr 2008), die nebst fachlicher und juristischer Bedenken (vgl. Rzepka 2005) auch die Wirkungsforschung nicht auf ihrer Seite hat (dazu Graebisch 2010, Graebisch/Burkhardt 2008).

Schließlich finden sich Hinweise darauf, dass ‚spezialisierte‘ und ‚intensive‘ Heimunterbringen im mittel- bis längerfristigen Trend tendenziell bedeutsamer werden (vgl. Peters 2016a, Berner 2013). Einzelne Studien sowie Darstellungen der Konzepte legen nahe, dass diese vergleichsweise häufig mit Stufenplänen, ‚Verstärkermodellen‘ und anderen Formen von relativ stark reglementierten Alltagsgestaltungen und *insofern* mit erhöhten Zwangsformen und strikten, sanktionsbewährten Verhaltensvorschriften arbeiten (vgl. Peters 2016 b). Einige Befunde von Aussagen junger Menschen in diesen Heimformen aus der ABIE-Studie weisen ebenfalls in diese Richtung. Intensivgruppen in der Heimerziehung sind teilweise so angelegt, dass sie ‚unterhalb‘ der Schwelle zum Freiheitsentzug durch Betörungen pädagogischer Grenzsetzungen oder „Freiheitsbeschränkung mit pädagogischem Ziel“ operieren (Hillmeier et al. 2011 ähnlich: BVKE 2000; Schwabe/Vust 2008). Ob und in welchem Ausmaß es ein Anwachsen von *solchen* spezialisierten Heimformen gibt (vgl.

¹⁹ So findet sich etwa, um nur ein Beispiel zu geben, ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14.02.1979 mit dem Titel „Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe“ (Drucksache 8/2571) mit einem § 46 „Geschlossene Unterbringung“ „(1) Das Jugendamt darf Hilfe zur Erziehung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur leisten, wenn 1. das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist, 2. die Unterbringung für eine wirksame pädagogische oder therapeutische Hilfe unerlässlich ist und 3. das Vormundschaftsgericht die Unterbringung angeordnet hat“. Der bemerkenswerte Teil lautete „(2) Die Anordnung darf höchstens bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden. Sie kann wiederholt werden, in der Regel jedoch nicht öfter als einmal. Unabhängig vom Ablauf der Frist muß das Jugendamt die Aufhebung der Maßnahme beantragen, sobald die Voraussetzung für die Anordnung entfallen ist. Mindestens einmal monatlich hat der Träger der Einrichtung dem Jugendamt über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu berichten“. Anders formuliert: mit Wegfall der erheblichen Gefährdung bzw. nach drei Monaten ist die Maßnahme zu beenden. Es geht nicht darum, dass die mittel- und langfristigen Ziele der Heimerziehung in diesem Setting erfolgen. Die Vorschriften als solche unterscheiden sich – abgesehen davon dass es keinen § 46 in dieser Form im KJHG gibt und es diesen auch nicht braucht- ganz offensichtlich in Dauer der Genehmigung und der Berichtspflicht über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung. Hierin dürfte ein Einfallstor für eine Pädagogisierung der Debatte liegen, d.h. um die Idee, dass es bei der GU irgendwie um eine Art pädagogische Intensivmaßnahme gehen soll, die zwar ggf. besondere juristische Voraussetzungen hat, aber im Kern danach zu befragen ist, ob hier pädagogische Ziele, besser, schlechter oder genauso gut erreicht werden wie in anderen Heimen. Das sollte nicht als Versachlichung der Debatte verstanden werden.

Knuth 2013) und in welchem Ausmaß Intensivgruppen in einer verstärkten Weise als Zwangskontexte verstanden werden können (oder eben nicht), bleibt letztlich spekulativ.

Den Konflikt zwischen dieser Zielvorgabe und Zwangsformen, die sich nicht nur in Form der GU oder anderen Formen des institutionalisierten Zwangs niederschlagen, hat Hanelore Häbel (2016: 206) in ihrem Rechtsgutachten eindrücklich beschrieben. Es zeigt sich bereits in Form von „in Heimeinrichtungen festgelegte[n] und ohne Bezug zum konkreten pädagogischen Bedarf des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen vorgegebene[n] Regeln und Regelwerke[n] ... die auf eine] Einübung in die Akzeptanz fremdgesetzter Grenzen [abzielen]. Institutionalisierte Regelwerke [...] wie mit Auflagen wie (mehrfaches) Abschreiben von Hausordnungen, dem Gebot, die Erzieher/innen nur in einer ganz bestimmten Form anzusprechen, Kommunikationsverboten mit den anderen Kindern und Jugendlichen der Heimgruppe, Redeverbotten über bestimmte Themen, werden dieser Kategorie von Regeln zugeordnet werden können. [...] Dies gilt] selbst wenn die Einrichtung damit unter Bezugnahme auf verhaltenspsychologische Grundannahmen als Lerneffekt die Befähigung des Kindes bzw. Jugendlichen zur Selbststeuerung anstrebt [...]. Sie widersprechen nicht nur aufgrund ihrer Inhalte, sondern auch wegen des fehlenden Aushandlungsprozesses zwischen Kindern/Jugendlichen und Erziehern dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII verankerten Ziel der Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und dem diesem Ziel immanenten Auftrag zu einer partizipativen Pädagogik (s.a. §§ 8 Abs. 1 und 9 Nr. 2 SGB VIII). Bereits in der Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln oben skizzierter Art, vor allem verbunden mit der Androhung körperlicher Zwangsmaßnahmen als Sanktion bei Regelverletzung, dürfte ein Verstoß gegen die Verbotsnorm des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB zu sehen sein. Die den Kindern/Jugendlichen in dem Kontext auferlegte Pflicht wirkt mit dem Ziel blinder Einübung von Akzeptanz fremdgesetzter Grenzen repressiv und herabsetzend und dürfte den Tatbestand der ‚entwürdigenden Maßnahmen‘ erfüllen“.

Wo finden Zwangsmaßnahmen vor allem statt?

Es ist zu vermuten, dass sich Praktiken der genannten Art eher in stationären/teilstationären Einrichtungen sowie intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen als in ambulanten Maßnahmen finden. Ggf. ist soziale Gruppenarbeit Ergebnis jugendstrafrechtlicher Weisung und insofern eine ‚erzwungene‘ Maßnahme. Solche jugendstrafrechtliche Weisungen in Maßnahmen, die deckungsgleich mit Maßnahmen gemäß SGB VIII sind, sind insofern interessant für die Rede von ‚wohltätigem Zwang‘, weil sich die Frage stellt, ob solche Weisungen (allemaal ‚Zwang‘) auch unter diese Kategorie fallen. Falls ja, stellt sich die Frage, ob Legalbewährung auch eine Wohltat ist. Falls nein, stellt sich die Frage, warum ein Zwang in eine Maßnahme ein ‚wohltätiger Zwang‘ und ein anderer Zwang in nicht nur die gleiche, sondern ggf. auch dieselbe Maßnahme kein ‚wohltätiger Zwang‘ ist.

Wer sind die zentralen Akteure?

Die maßnahmenerbringenden Einrichtungen und die Jugendämter sowie die jungen Menschen. Ferner sind in variierendem Ausmaß involviert: Die Familiengerichte, die Personensorgeberechtigten sowie ggf. die Verfahrensbeistände und Vormünder. Bei ambulanten Maßnahmen rücken die Personensorgeberechtigten stärker in den Mittelpunkt. Insgesamt

sind auch Gutachter_innen, insbesondere aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Entwicklungspsychopathologie, nicht zu unterschätzende Akteur_innen. Es gibt vereinzelte Hinweise darauf, dass Empfehlungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen aus dieser Gruppe häufiger sind als Neigungen seitens der Jugendämter diesen zu folgen (Hillmeier 2004). Diese Hinweise aus regional begrenzten Zusammenhängen können insgesamt weder als gesichert noch als verallgemeinerbar betrachtet werden. Es finden sich – nicht veröffentlichte – Schätzungen, dass sich jährlich etwa 2500 psychologisch-psychiatrischen Gutachten pro Jahr hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 1631b fänden. Ungefähr ein Fünftel bis ein Drittel der Gutachten würde eine geschlossene Unterbringung empfehlen. Diese Anzahl ist bei weitem höher als die Anzahl der Plätze in der GU im engeren Sinne.

Konkrete Zwangsmaßnahmen

Wie häufig kommt es in ihrem Arbeitsbereich im Interesse des Kindeswohls zu einer Inobhutnahme gegen den Willen des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen? Wie oft geschieht dies

- mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten,
- wie oft ohne deren Einverständnis, aber infolge familiengerichtlicher Entscheidung,
- wie oft ohne deren Einverständnis und vor einer familiengerichtlichen Entscheidung?

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist in der Lage, Inobhutnahmen des jungen Menschen auf eigenen Wunsch zu erfassen. Inobhutnahmen gegen den Wunsch junger Menschen werden nicht erfasst. Ein Schlüsse der Art, dass Inobhutnahmen, die nicht auf eigenen Wunsch erfolgen, gegen den Wunsch der Betroffenen gestaltet werden, sind nicht zulässig.

Aufgrund der beträchtlichen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter den Adressat_innen von Inobhutnahmen kommt es zu statistischen Verschiebungen in der Form, dass die Zeitreihen nicht mehr ohne Weiteres zu vergleichen sind. Die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geschieht in einem hohen Maße über Inobhutnahmen. Die Zahl dieser jungen Menschen, die Deutschland erreicht, nimmt derzeit wieder deutlich ab.

Tendenziell scheint es im speziellen Fall der Inobhutnahme sinnvoll, weniger die aktuellen Zahlen in den Blick zu nehmen, sondern eher von den Trends auszugehen, die der HzE-Bericht 2014 auf Basis des Berichtsjahres 2012 beschreibt: „(B)ei der Veröffentlichung der amtlichen Daten (wird) zwischen der ‚Inobhutnahme auf eigenen Wunsch‘ und der ‚Inobhutnahme wegen Gefährdung‘ unterschieden (...). Es zeigt sich, dass bei den Fallkonstellationen im Bereich der Inobhutnahme quantitativ die eingriffsorientierten Maßnahmen aufgrund von offensichtlichen Gefährdungslagen deutlich gegenüber den Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch überwiegen. Das quantitative Verhältnis dieser beiden Varianten hat sich dabei bis Anfang der 2000er-Jahre als vergleichsweise konstant erwiesen. Bis dahin

waren rund ein Drittel der innerhalb eines Jahres durchgeführten Kriseninterventionen auf Wunsch der/des Minderjährigen selbst (Selbstmeldungen) zustande gekommen, während ca. zwei Drittel der Inobhutnahmen vor dem Hintergrund akuter Gefährdungslagen durchgeführt (... wurden). Seither hat sich jedoch das Verhältnis weiter zugunsten der Schutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungslagen verändert. Für das Jahr 2012 heißt dies, dass von den insgesamt gezählten 40.227 Maßnahmen knapp 9.200 auf ‚Selbstmeldungen‘ (23%) sowie fast 31.100 auf ‚Fremdmeldungen‘ (77%) aufgrund einer unmittelbaren Gefährdungslage zurückzuführen sind. Gründe für diese anteilige Verschiebung sind möglicherweise in dem Ausbau sozialpädagogischer Dienstleistungsangebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung genauso zu suchen wie in Veränderungen respektive der Erschwerung von Zugängen für jugendliche Selbstmelder/-innen zu entsprechenden Einrichtungen. Maßgeblich dürfte aber nicht zuletzt auch sein, dass die örtlichen Jugendämter sowie insgesamt die lokale Kinder- und Jugendhilfe in einem hohen Maße für Gefährdungslagen und daraus folgenden Kindeswohlgefährdungen sensibilisiert sind und hier auch bei der Ausgestaltung der Inobhutnahmen entsprechende Prioritäten setzen“.

Relevant mit Blick auf Zwang im Falle von Inobhutnahmen dürfte die Möglichkeit geschlossener Unterbringung im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme sein. Diese ist auch ohne familienrechtlichen Beschluss im Falle ihrer ‚Erforderlichkeit‘ im Sinne einer „Gefahrenabwehr“ möglich. Festgeschrieben ist die Beendigung mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn.

Mit Blick auf die Rede von ‚wohltätigem Zwang‘ dürfte interessant sein, dass es eine auch statistisch nicht irrelevante Zahl von eher kurzfristigen Inobhutnahmen/vorläufigen Schutzmaßnahmen gibt, in deren Anschluss ‚nichts‘ passiert. Die jungen Menschen sind vorläufig in Schutz genommen worden, es stellt sich heraus, dass sich der Bedarfsverdacht nicht bestätigt und entsprechend findet auch keine ‚pädagogische‘ Maßnahme statt. Das ist allemal Zwang. Aber inwieweit findet ‚Wohltätigkeit‘ statt? Und kann ohne Wohltätigkeit von wohltätigem Zwang die Rede sein? Die Rede von Paternalismus bringt semantisch sicherlich nicht so schön die ‚Dialektik‘ zum Ausdruck, wie die Rede von ‚wohltätigem Zwang‘, verfängt aber gegenstandsbezogen mehr Zweifel, weil es zumindest nicht nur darum geht, ob ‚Wohltätigkeit‘ stattfindet, sondern ob die Maßnahme funktional zur (Wieder-)Herstellung und zum Schutz von Wohlergehen, inklusive dessen ist, was Wohlergehen konstituiert. Hierunter fallen vorläufige Schutzmaßnahmen.

[Für welche Zeiträume wird eine gerichtliche Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in der Regel erteilt? In welchen Zeiträumen wird die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung überprüft?](#)

Rechtliche ‚Höchstgrenzen‘ sind gegenwärtig zunächst ein Jahr; in ‚Einzelfällen‘ bei „offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit“ zwei Jahre. Das ist bemerkenswert lange und bringt nach meinem – juristisch nicht gedecktem – Dafürhalten eine gewisse Zuneigung zur pädagogisch begründeten GU zum Ausdruck. Das ist alleine darum bedauerlich, weil dies eine (irrig) Vorstellung von der GU als eine Art Heimerziehung mit Entweichungshemmnissen befeuert. In dieser Hinsicht waren die ersten ‚SGB –Jugendhilfe‘ Entwürfe von 1979 fast sympathischer. Diese insinuierten zwar einen nicht akzeptablen „§ 46 – Geschlossene

Unterbringung“, Maßnahmen nach § 46 sollten aber auf die maximale Dauer von drei Monaten reduziert werden (vgl. Drucksache 8/2571). Ferner wurden folgende weitere Regularien vorgeschlagen: „(...) Unabhängig vom Ablauf der Frist muß das Jugendamt die Aufhebung der Maßnahme beantragen, sobald die Voraussetzung für die Anordnung entfallen ist. Mindestens einmal monatlich hat der Träger der Einrichtung dem Jugendamt über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu berichten“ (§ 42, Abs. 2). In den derzeit gültigen jugendhilferechtlichen Bestimmungen ist von solchen monatlichen Berichtspflichten nicht einmal andeutungsweise die Rede. Auch jenseits von Berichtspflichten ist bezüglich der Prüfung der Notwendigkeit bzw. (besser) bezüglich der Voraussetzungen dieser Unterbringung in gegenwärtigen Bestimmungen von ‚angemessenen Zeitabständen‘ die Rede. Diese sollen sich nach Einzelfallumständen richten. Mit solchen Formulierungen werden erhebliche Varianzen in den Prüfungen nicht nur zugelassen, sondern nachgerade unterstützt. Besonders ärgerlich, aber eher Defiziten in den Justiz- als in den Kinder- und Jugendhilfestatistiken geschuldet, ist, dass diese Varianzen auch noch insofern ‚verblindet‘ sind, wie sich keine strapazierfähige Daten zur Realpraxis finden. Entsprechend ist auch unbekannt, inwiefern sich erneute gerichtliche Genehmigungen im Anschluss an einsperrende oder anderwärtig inkarzierende Maßnahmen und Unterbringung anschließen.

Auf Basis einer Analyse von etwas mehr als 400 Fällen sprechen Macsenaere/Schnittler (2011) von einer Durchschnittsverweildauer in der GU von 10,9 Monaten. Konzeptionell ist die GU in der Regel auf 12 bis 18 Monate ausgerichtet. Die Befunde basieren auf ‚Case-Studies‘. Repräsentativwerte im engeren Sinne stellen sie nicht dar, sie werden aber durch Befunde anderer Studien gestützt.

Freiheitsentzug ist aber nicht auf GU zu reduzieren. Es finden sich offenkundig zahlreiche Einrichtungen mit freiheitsbeschränkenden, fakultativ freiheitsentziehenden u.a. Formaten. Diese sind statistisch nicht gesondert erfasst. Für 2015 sind knapp 1.500 richterliche Genehmigungen für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1631b BGB im Maßnahmen gemäß §§ 34 und 35 SGB VIII sowie gemäß § 27 SGB VIII statistisch ausgewiesen. Es ist nicht bekannt wie viele Fälle sich im Jahresverlauf auf die gut 300 Plätze im Kontext der GU verteilen. In Anbetracht einer näherungsweise bekannten empirischen Verweildauer von 10-11 Monaten und der Annahme eines gewissen Schwundes aus anderen Gründen scheint eine Schätzung von 500 bis 1.000 jungen Menschen realistisch, die mit richterlicher Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung in der Formaten der Heimerziehung untergebracht sind, die nicht als GU im engeren Sinne gelten.

Weitere Formen von Freiheitsentzug (oder ‚Freiheitsbegrenzung‘) – man denke an Zimmer oder Hausarrest – oder schlicht der Entzug von faktischen ‚Freiheiten‘, Selbstverfügungs- und Mobilitätsspielräumen finden sich als durchaus nicht untypische individuell oder kollektiv vollzogene Sanktionspraktiken. Sie sind bisweilen systematischer Bestandteil von Konzepten, in den sich junge Menschen ‚Privilegien‘ erst durch Wohl- bzw. kooperatives Verhalten verdienen müssen. Gerichtlich angeordnet (und überprüft) wird dabei in der Regel gar nichts.

Mit Blick auf sich als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verstehenden Angeboten weist Hoops darauf hin, dass diese in aller Regel „ein intensives Beziehungsangebot, kombiniert mit einem hochstrukturierten Tagesablauf und eine[r] auf Verhaltensmodifikation ausgerichtete[n] Konzeption“ aufweisen. Entsprechend sei „der Differenzrahmen zwischen Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung, die auch in offenen Einrichtungen ohne familienrichterliche Genehmigung durchgeführt wird, faktisch oft schwer fassbar“. Dabei sei auch die Frage ungelöst „ob es sich bei dem zeitweise Abschließen der Türen während des Tages oder dem Einsatz von Isolierungen im Rahmen kurzfristiger ‚Time-Outs‘ in grundsätzlich offen geführten Heimen, lediglich um eine nur pädagogisch zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkung oder bereits um einen familiengerichtlich genehmigungspflichtigen Freiheitsentzug handelt“. Im Zuge von Unterbringungen vollzogene Maßnahmen die faktisch freiheitsentziehend sind, finden demnach häufiger als Maßnahmen, die der Selbstbeschreibung der Einrichtungen nach als ‚freiheitsentziehende Unterbringung‘ firmieren.

[Halten Sie die \(geplante\) Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Fremdunterbringung für angebracht/wünschenswert/überflüssig? Für welche Zeiträume sollte eine solche Genehmigung erteilt werden können?](#)

Der Entwurf (der Bundesregierung) ist mit Blick auf die konkrete Praxis, die er verhindern soll, einsichtig, ansonsten in vielerlei Hinsicht wenig angebracht. Hinsichtlich eines (ggf. gar nicht intendierten) Effekts allerdings wünschenswert: Die zeitliche Beschränkung lässt die derzeit existenten empirischen und pädagogischen Argumente der ‚kritischen Befürworter_innen‘ der GU ins Leere laufen. Was an scheinbar Gedeihlichem in der Praxis der GU passiert bzw. möglicherweise unter bestimmten Bedingungen auch in der GU passieren kann, findet empirisch augenscheinlich nicht oder zumindest nur in einem sehr reduzierten Maße in dem hier vorgeschlagenen Zeitraum statt.

Der Entwurf der Bundesregierung ist von dem Gedanken getragen, über die gemäß § 1631b BGB genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung auch andere Formen freiheitsentziehender Maßnahmen der Kontrolle des Familiengerichts zu unterstellen. Überzeugend wird ausgeführt, dass andere Kontrollsysteme der entsprechenden Notwendigkeit nicht Rechnung tragen. Verwiesen wird u.a. auf die Heimaufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII). Diesbezüglich wird soweit nachvollziehbar argumentiert: Im „Unterschied zur Notwendigkeit einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und zur laufenden Kontrolle im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde mit Überprüfungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Behörde sowie Beteiligungs- und Beschwerderechten der Betroffenen, die eine präventive Kontrolle von Einrichtungen gewährleisten, geht es hier um Maßnahmen zur Sicherung des Wohles des einzelnen Kindes. Die Heimaufsicht dient der abstrakten Gefahrenabwehr ohne konkreten Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen, Bedürfnisse und Diagnosen des einzelnen Kindes. Aufgrund des gänzlich anderen Ansatzes kann daher die Heimaufsicht allein keinen umfassenden Kinderschutz gewährleisten [...]“ (Bundestagsdrucksache 18/11278: 10-11). Neben der Frage, ob freiheitsentziehende und andere Zwangsmaßnahmen sinnvollerweiser als kindeswohlgewährleistende Maßnahmen tauglich und als solche rechtfertigbar sind – dies ist allemal etwas anderes, als die Frage

der Tauglichkeit dieser Maßnahmen zur Abwendung einer erheblichen akuten Selbstgefährdung –, ist mit der Hoffnung, dass Familiengerichte eine hinreichend umfassende Kontrollinstanz für den Fall seien, dass solche Praktiken als erzieherische Praktiken genehmigungsfähig sind, ein erhebliches und ungelöstes, praktisches Problem verbunden, das Annette Loer (2012) wie folgt beschreibt: „Freiheitsentziehung kommt immer nur als ultima ratio in Betracht. Alle ambulanten oder freiwilligen Maßnahmen müssen ausgeschöpft sein. Es ist für die Gerichte allerdings schwierig, Alternativen festzustellen. Zunehmend bedenkliche Realität ist es, wenn andere Rahmenbedingungen, die eine Unterbringung entbehrlich machen könnten, zwar denkbar wären, vor Ort aber (immer weniger) vorgehalten werden. Das Gericht hat keinen Einfluss auf das ambulante Versorgungssystem und muss im einzelnen Verfahren die Gegebenheiten hinnehmen“.

Darüber hinaus findet sich mit Blick auf die ggf. erhoffte begrenzende Wirkung gerichtlicher Kontrollen von Freiheitsentzug- bzw. Freiheitsbegrenzung folgendes Problem: 2015 fanden sich knapp 1.500 Fälle von Heimerziehungen in der Kinder- und Jugendhilfe bei denen eine richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1631b BGB vorlag. Dem standen in den 2010er Jahren maximal 390 Plätze (2013) in Form einer geschlossenen Unterbringung gegenüber. Das Argument von Kritiker_innen dieses Entwurfs, dem zu Folge die Normierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen diese nicht nur begrenze, sondern sie zugleich ermögliche, indem Legalität geschaffen werde, ist vor dem Hintergrund nicht von der Hand zu weisen, dass die Genehmigungen solcher Maßnahmen bereits jetzt deren Vollzug zu überschreiten scheinen. Auch der Hinweis darauf verfährt, dass eine solche ‚Legalisierung‘ dazu geeignet sein könnte, den Eindruck von Legitimität solcher Praktiken in dem Sinne zu erzeugen „dass das Personal diese durch richterliche Genehmigung rechtlich abgesicherten Maßnahmen in einen pädagogischen Argumentationszusammenhang stellt“ (Stellungnahme 2017).

Sowohl die Bundesregierung – (Bundestagsdrucksache 18/11278 vom 22.2.17) als auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 18/9804 vom 28.9.16) haben, leicht unterschiedlich nuanciert, entsprechende Gesetzesentwürfe bezüglich eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts hinsichtlich freiheitsentziehender und -begrenzender Maßnahmen gegenüber Kindern eingebracht. Nach meiner Kenntnis war eine freiheitsentziehende Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen auch bisher nur unter Gerichtsvorbehalt mit (familien-)gerichtlicher Genehmigung zulässig (vgl. Wiesner 2004, im Einzelnen abweichend: Schlink/Schattenfroh 2001). Die Rechtsgrundlage leitet sich aus § 1631b BGB ab. Der ‚Graubereich‘ scheint in freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu bestehen (diesbezüglich sei auf die juristische Expertise, etwa durch den Kollegen Thomas Meysen verwiesen), die weniger als gerichtlich zu genehmigen, sondern ‚lediglich‘ als wie auch immer ‚pädagogisch‘ zu rechtfertigen gelten. Im Einzelnen bezieht sich der Entwurf der Bundesregierung auf einen Beschluss des BGH (BGH FamRZ 2013, 1646 ff.) bezüglich einer elterlichen Entscheidung über die Fixierung ihres minderjährigen (autistischen) Kindes in einer nicht ‚geschlossenen‘ Einrichtung. Nach dem Beschluss bedarf eine solche Praxis nach geltendem Recht keiner familiengerichtlichen Genehmigung (gemäß § 1631b BGB). Im Entwurf der Bundesregierung werden Regelungen vorgesehen, wenn „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit

entzogen werden soll“. Nach meinem Dafürhalten war der Entzug der Freiheit über einen längeren Zeitraum aber nicht der Graubereich. Voraussetzung nach dem vorliegenden Entwurf ist nun die Erforderlichkeit der Maßnahmen „zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung“. Der Ethikrat hat mit guten Gründen vorgeschlagen, auf einen Bezug auf den – im Einzelnen von Selbstgefährdung nur bedingt trennscharf zu differenzierenden (vgl. Stuber 1999) – Begriff der Fremdgefährdung zu verzichten. Allerdings wird dieser in den Entwürfen *als ein Aspekt* einer denkbar breiten Formulierung von *Kindeswohl*²⁰ formuliert; eine Formulierung, die ein breites Einfallstor öffnet, um vielfältige Fallkonstellationen als Gegenstand freiheitsentziehender Maßnahmen zu dechiffrieren.

Dieser Entwurf ist auch vor dem Hintergrund des – mäßig geglückten - Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) zu betrachten. Dabei wurde § 1631b BGB durch die Einfügung des Satzes 2 ergänzt. Dieser hebt darauf ab, dass die geschlossene Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls erforderlich sein muss. Die Beschränkung auf eine Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung wurde dabei, wenn nicht aufgegeben, so doch insofern relativiert, wie die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung wird nur noch beispielhaft genannt wird. Demgegenüber wurde das Kriterium der Dienlichkeit zum Wohl des Kindes zum entscheidenden Kriterium. In der Begründung eines Beschlusses vom 24. Oktober 2012 (Az. XII ZB 386/12) macht der BGH explizit darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber in diesem Kontext „davon abgesehen [habe], Gründe für eine geschlossene Unterbringung abschließend aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind“. Wo es demnach vorher um die Abwägung zentraler freiheitsbezogener Rechtsgüter und der Problematik einer erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung ging scheinen freiheitsbezogene Rechtsgüter nun mit vielfältigen möglichen Gründen mit Blick auf das abgewogen zu werden, was alles dem Kindeswohl dienlich sein könnte. Wie oben ausgeführt, dürfte in der öffentlichen Pädagogik aber wenig gefunden werden, das dem Kindeswohl nicht irgendwie nutzen soll. Dass Studien für die in der GU untergebrachten jungen Menschen keine klare Indikation finden können und dass das, was ausgemacht werden kann, zumindest nicht ersichtlich dem entspricht, was eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung nach vorherrschender Deutung meint, verliert vor dem Hintergrund dieser Erweiterung und Aufweichung der Gründe, die Anlass für freiheitsentziehende Maßnahmen darstellen können, an Bedeutung. Der Entwurf hätte dies korrigieren können. Er hat dies aber gerade nicht korrigiert. Stattdessen wird der Anlass für geschlossene Unterbringung mit denen anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen parallelisiert und damit noch stärker auf die Begründungslogik der Kindeswohlfunktionalität hin ausgerich-

²⁰ Enorm problematisch scheint es mir, wenn Kindeswohlbestimmungen nicht nur das Wohl des jeweiligen Kindes, sondern auch die Interessen Dritter umfassen sollen. Hier werden dann keine Güter mehr ‚abgewogen‘, sondern zu einem großen, amorphen Gut zusammenaddiert. Auch wenn man freiheitsentziehende/beschränkende Maßnahmen befürwortet, zwingt nichts dazu, die Gefährdung Dritter als Einschränkung des eigenen Wohls zu verstehen und nicht etwa als Gefährdung des Wohls Dritter, zumal dies ja augenscheinlich nahe liegt.

tet. Das Problem, dass durchaus erhebliche Zwangsintensitäten nicht unter die Beweislast eines Nachweises ihrer Notwendigkeit zum Schutz recht klar abgrenzbarer Gefährdungen elementarer Rechtsgüter, sondern eher unter die (weniger Tiefe) Beweislast, ihrer Funktionalität für eine Behandlungszielerreichung gestellt werden, wird so nicht angegangen. De facto wird es eher noch verstärkt.

Nicht zu bestreiten ist indes, dass bislang keinesfalls immer gerichtliche Genehmigungserfordernisse vorgesehen sind und freiheitsentziehende Maßnahmen insofern nicht nur in einem pädagogisch-fachlichen, sondern auch rechtlichen Graubereich stattfinden. Dies ist in der Tat ein (weiteres) Problem, dessen praktische Relevanz historisch wie gegenwärtig gut belegt ist.

Während freiheitsentziehende und -begrenzende Maßnahmen durch den Entwurf/die Entwürfe normiert werden, ist jedoch fraglich, ob diese Normierung Begrenzungen oder Ermöglichungen der entsprechenden Praktiken darstellen, die als lizenzierte Maßnahmen zum kontingenten Arsenal möglicher Strategien (gemacht) werden. Fraglich ist ferner, ob der überprüfbare Rahmen staatlicher Kontrolle in den vorliegenden Entwürfen hinreichend ist. Die erzieherischen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich – zumindest kinder- und jugendhilferechtlich – generell auf das Kindeswohl. Meines Wissens lautet die derzeitige Mehrheitsposition von Kinder- und Jugendhilferechtler_innen, dass zumindest das erzieherische Mittel einer faktisch länger andauernden oder gar konzeptionell auf einen länger andauernden Zeitraum ausgerichteten Freiheitsbeschränkung nicht genehmigungsfähig ist. In dem Entwurf der Bundesregierung geht es indes um freiheitsentziehende Maßnahmen, die a) über einen längeren Zeitraum und/oder b) ‚regelmäßig‘ erfolgt. Ich verstehe nicht, ob mit Blick auf ‚regelmäßige‘ Maßnahmen eine ganze Kette oder Kaskade von Maßnahmen sozusagen auf einen Schlag genehmigt werden soll.

Dieser Aspekt ist aber eher ein Nebenproblem. Was aus fachlicher Perspektive kaum fassbar ist, ist, dass der Entwurf selbst davon spricht, dass Praktiken genehmigungsfähig sein sollen, in denen „in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll“. Dabei ist durchaus naheliegend, was die Verfasser_innen gemeint haben mögen. Relevant ist aber was in dem Entwurf steht. Was in dem Gesetzentwurf steht ist nicht nur die gerichtliche Normierung von wie auch immer qualifizierten Zwangsmaßnahmen, sondern auch *expressis verbis* von Zwangsmaßnahmen, die „in nicht altersgerechter Weise“ vollzogen werden. Dies soll dem Kindeswohl dienen? Wenn das der Fall sein soll, wird ein in der Tat ‚breiter‘ Begriff des Kindeswohls insinuiert, der offensichtlich auch das umfasst, was andere als Merkmal von Kindeswohlgefährdung verstehen. Worin der Fortschritt *dieses* Entwurfs liegen soll, erschließt sich mir nicht.

Wie häufig werden Zwangsmaßnahmen von den Personensorgeberechtigten gewünscht/erbeten? Wie reagieren Sie darauf?

Hierüber finden sich keine belastbaren Statistiken. Auch nicht darüber, wie häufig Personensorgeberechtigte mehr oder weniger nachdrücklich genötigt werden (auch mehr oder pauschal) Unterschriften zu leisten, die entsprechende Strategien erlauben.

Welche Rolle spielen die Eltern?

?

Dass Einrichtungen und/oder öffentliche Träger Zwangsmaßnahmen zwar ablehnen, aber dem Wunsch der Eltern entsprechend dann trotzdem durchführen, dürfte die Wirklichkeit überwiegend nicht abbilden.

Wie werden pädagogische Zwangsmaßnahmen im Verhältnis zu solchen auf freiwilliger Kooperation beruhenden fachlich diskutiert? Welche empirischen Untersuchungen liegen zur Wirksamkeit vor? + 16. Wie reagieren Kinder/Jugendliche auf Zwangsmaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig nach Ihrer Erfahrung?

Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der genannten Zwangsmaßnahmen ist insgesamt umstritten. Die fachliche Debatte bezieht sich dabei keinesfalls nur auf GU (vgl. z.B. Dollinger/Schmidt-Semisch 2011), aber sie findet hier einen wesentlichen Kristallisationspunkt. Diesbezüglich findet die Debatte zwischen einem ablehnenden und einem ‚kritisch befürwortenden‘ Lager statt. Der derzeitige Stand ist ‚unentschieden‘, auch wenn das ‚kritisch befürwortende‘ Lager nachdrücklich für sich reklamiert, die Oberhand zu haben. So etwa im 14. Kinder- und Jugendbericht, der – unabhängig von der Absorption einiger (offensichtlicher) Kritikpunkte – eine ‚Versachlichung‘ der Debatte – mit dem Ergebnis kritischer Befürwortung – konstatiert. Zugleich wird die Kritik, die sich gegen die Behauptung der Notwendigkeit der GU positioniert, als ‚unsachlich‘ abgetan (dazu: Kessler/Koch 2014). Das ist aber eher eine jugendhilfepolitische Positionierung der Verfasser_innen als ein Bericht über den Stand der Debatte, zumal im Kern weder ‚neue‘ Befunde noch ‚neue‘ Argumente vorgestellt werden.

Bezüglich des Verhältnisses von Zwangsmaßnahmen zu solchen, die auf freiwilliger Kooperation beruhen, gibt es in der fachlichen Debatte insofern Einvernehmen, dass Letztere bevorzugt werden.

Die Anzahl entsprechender Einrichtungen und Plätzen schwankte in den letzten 20 Jahren bundesweit um den Faktor vier und folgt v.a. politischen Entscheidungspraktiken. Derzeit liegt die Zahl der GU Plätze bei etwas über 300.

Manche Bundesländer weisen entsprechende Einrichtungen und Plätze auf, andere nicht. Es wird angenommen, dass knapp 9 von 10 jungen Menschen in den entsprechenden Einrichtungen aus Bundesländern kommen, die selbst solche Einrichtungen vorhalten. Hinweise darauf, dass die „Platzzahl [...] den Bedarf [bestimmt] und nicht umgekehrt“ (Hoops/Permien 2006: 51), dürften schwer von der Hand zu weisen sein.

Alleine vor dem Hintergrund der Fülle von alternativen, auch intensiven Maßnahmen, die sich empirisch finden, ist das ‚ultima ratio Argument‘ - d.h. GU nur wenn alle anderen Alternativen nicht möglich bzw. gescheitert sind, zum einen nur sehr bedingt plausibel²¹, zum anderen ist dies es eher eine Forderung, als eine Behauptung von der faktische Korrespondenz mit Wirklichkeit angenommen wird.

²¹ Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, Freiheitsentzug als ‚ultima ratio‘ von Hilfe zu sehen. Zumindest in Deutschland gilt Freiheitsentzug als ultima ratio einer rechtsstaatlichen, strafrechtlichen Intervention, die im Übrigen – so der derzeitige Stand der Strafpraxis und der als gültig betrachteten Straftheorien – eben nicht nur dem ‚bloßen Wegsperrern‘ dienen soll, sondern durch geeignete Behandlungsmaßnahmen und Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen flankiert sein muss (dazu Kury 2013).

Was als ‚Bedarf‘ für geschlossene Unterbringung betrachtet wird, ist im Einzelnen kontingent. Oelkers et al. (2013: 162) führen aus, dass „die Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe oft unklar und daher willkürlich erscheinen“. Dieses Ergebnis wird in zahlreichen anderen Studien mehr oder weniger wortgleich geteilt (vgl. z.B. auch Wolffersdorff et al. 1996, Permien 2006), während sich keine Studie findet, die eine eindeutige oder trennscharfe Indikation zu rekonstruieren in der Lage war. Es sei insofern empirisch „schwierig, die Zielgruppe geschlossener Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe näher zu bestimmen. Gemeinsam scheint den Kindern und Jugendlichen lediglich zu sein, dass sie aus [...] ‚Regeleinrichtungen‘ herausfallen“ (Oelkers et al. 2013: 164).

Dabei scheint es insbesondere um sog. ‚Systemsprenger_innen‘ zu gehen (vgl. auch Macsenaere 2012). Dieser Begriff bezieht sich im Kern darauf, dass eine Einrichtung mit einem jungen Menschen nicht zurechtkommt (über weitere Merkmale von Systemsprenger_innen findet sich kein Einvernehmen). Anders formuliert: Es scheint nicht alleine und nicht primär um besondere Belastungen oder Situationen zu gehen, denen junge Menschen exponiert sind, sondern auch und vor allem um unzulängliche Verläufe vorangegangener Hilfen und Maßnahmen (dazu: Menk et al. 2013: 278). In einem nicht quantifizierbaren Ausmaß scheint es darüber hinaus um das Problem zu gehen, dass Jugendämter für bestimmte junge Menschen schlechterdings keine Einrichtungen finden, die bereit sind, die jungen Menschen aufzunehmen (vgl. Baumann 2012).

Hillmeier (2004) führt im Rekurs auf eine retrospektive Analyse von jugendpsychiatrischen Gutachten zu § 1631b BGB in Oberbayern aus, dass geschlossene Unterbringung insbesondere jungen Menschen mit folgenden Problemlagen vorgeschlagen wurde: unterdurchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten, Borderline-Persönlichkeits- oder hyperkinetische Störungen, Verwahrlosung, geringe Motivation zur Mitarbeit, Schule mit Erziehungshilfe oder Lernförderung, Problematiken psychosozialer Anpassung, Kontakt zu der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie frühere Fremdunterbringung. Nun folgte dabei die Empfehlung der Jugendämter zur GU-Unterbringung nicht notwendig der jugendpsychiatrischen Empfehlung, wohl aber in drei von fünf Fällen.

In anderen Studien wird angeführt, der Anteil an polizeilich registrierten straffälligen jungen Menschen in den GU sei im Vergleich zum empirischen Durchschnitt der jungen Menschen in der Heimerziehung mehr als doppelt so hoch (Macsenaere/Schnittler 2011). In der Studie von Hoops und Permien (2006) ist ebenfalls Delinquenz die häufigste Indikationsstellung bzw. der häufigste Einweisungsgrund gefolgt von ‚Schulproblemen‘. Man muss die GU nicht per se als Strafersatzinstitution, im Sinne eines atavistischen Sühneimperativs beschreiben. Aber dass sie etwas mit punitiven Reaktionen auf Problemlagen zu tun hat, lässt sich auf der Basis dieser Indikationen nicht ohne Weiteres bestreiten.²²

Hoops und Permien (2006) weisen im Einzelnen folgende fallimmanente Indikationsstellungen/Einweisungsgründe für die GU aus:

²² Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht sich vehement dagegen aus, GU als „sichere Verwahrung, z.B. für delinquente Kinder, zweckentfremden [zu] wollen“. Mit dieser Positionierung scheint aber v.a. ‚die Politik‘ adressiert zu werden und weniger die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Probleme	Mädchen N = 57	Jungen N = 55	Gesamt N = 112
Delinquenz	72%	86%	79%
Schulprobleme	77%	67%	72%
Weglaufen	79%	56%	68%
Aggressivität	49%	74%	65%
Belastete Familiensituation, Erziehungsprobleme	70%	51%	60%
Fehlen/Verweigern anderer Angebote	65%	54%	59%
Alkohol- und Drogengefährdung	56%	39%	48%
Prostitutionsgefährdung, sexualisiertes Verhalten	61%	7%	35%
Gefährdendes Umfeld	44%	20%	32%
Selbstverletzung, Suizidneigung	21%	11%	16%

Es wird in der Regel nicht bestritten, dass junge Menschen in der GU insgesamt überdurchschnittlich starke Belastungen aufweisen. Allerdings wird die GU auch nicht primär im Rekurs auf die Stärke der Belastungserfahrungen, sondern vor allem damit begründet, dass es sich bei den betroffenen jungen Menschen um ‚besondere‘ Adressat_innen handelt, die sich „bisher allen anderen Maßnahmen entzogen haben“ (Oelkers et al. 2013: 170). Die Feststellung, dass sich diese junge Menschen dadurch auszeichnen, sich bisher allen anderen Maßnahmen ‚entzogen‘ zu haben, steht jedoch auf einem wenig soliden Fundament. Andere Studien sprechen eher von GU als Produkt oder Endpunkt langer Heimkarrieren (Wolffersdorff et al. 1996), was zunächst weniger impliziert, sich allem entzogen, sondern viel mehr vielmehr exponiert gewesen zu sein. So berichten Studien, dass junge Menschen in der GU im Vorfeld dieser Maßnahme im Durchschnitt gerade nicht weniger oder keine, sondern häufiger und intensivere Hilfen in Anspruch genommen haben als der Durchschnitt der jungen Menschen in der Heimerziehung (Macsenaere/Schnittler 2011; Hoops/Permin 2006). Die mit Blick auf die Fallzahlen bislang wohl größte deutschsprachige Studie von Macsenaere und Schnittler (2011) führt aus, dass sieben von zehn junge Menschen in der GU im Vorfeld – in der Regel mehr als eine – vollstationäre Unterbringung durchlaufen hätten. Fast die Hälfte der jungen Menschen weise Erfahrungen aus der stationären Psychiatrie auf.²³ Bereits vor 20 Jahren betonten Wolffersdorff et al. (1996: 91) bei der Beschreibung der Klientel, dass diese jungen Menschen von den entsprechenden „Institutionen als Belastung empfunden“ wurden. In der Mehrzahl der Studien wird in unterschiedlichen Formulierungen nach wie vor darauf hingewiesen, dass die GU-Bedarfe

²³ Im Anschluss an das DIJuF 2013 erinnert das Landesjugendamt Rheinland daran, dass es (bislang) um eine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung gehen muss. Auf dieser begründen sich im Zweifelsfall auch z.B. Postkontrollen oder Leibesvisitationen (es geht also nicht nur um Einschränkungen der Willkürfreiheit der Betroffenen, sondern auch um weitere Einschränkungen, die die Integrität betreffen). Zur erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung führt das Landesjugendamt Rheinland (2016: 42) aus: „Eine bloße negative Entwicklungsprognose oder Verwahrlosung reicht hierfür nicht aus. Eine erhebliche Gefährdung ist erst zu bejahen, wenn die konkrete, schwere und nachhaltige Schädigung eigener oder fremder Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung) sehr wahrscheinlich erscheint“. Ob die empirisch rekonstruierbaren Indikationsstellungen und Einweisungsgründe dem entsprechen, ist strittig. Entsprechende Studien der ‚kritischen Befürworter_innen‘ enthalten sich tendenziell einer solchen Bewertung, die Studien der Kritiker_innen verneinen dies.

der jungen Menschen mit Praktiken von „Verlegen und Abschieben“ (Freigang 1986) zu tun haben bzw. dass ein typisches ‚Merkmal‘ der jungen Menschen darin bestehe, in der ‚normalen‘ Heimerziehung nicht mehr als ‚tragbar‘ betrachtet zu werden.

Mit der These des ‚Entzugs‘ vor allen anderen möglichen Hilfen außer der GU korrespondierend wird der Problematik von Trebegänger_innen in den fachlichen Debatten eine erhebliche Bedeutung zugeschrieben. Bemerkenswerterweise korrespondiert die qualitative Bedeutungszuschreibung nur wenig mit der quantitativen Präsenz dieser Gruppe in den Maßnahmen. Bei den von Hoops und Permin (2006) ausgeführten Gründen für die GU spielt ‚Weglaufen‘ zwar nicht die dominante, aber eine allemal signifikante Rolle. Folgt man der für quantitative Aussagen brauchbareren Studie von Macsenaere und Schnittler (2011), ist der Anteil der vor Hilfebeginn nicht ‚sesshaften‘ jungen Menschen zwar deutlich höher als in der ‚normalen‘ Heimerziehung, gleichwohl handelt es sich um eine Minderheit von 7%. Außen vorgelassen, dass es sich bei nicht ‚sesshaften‘ jungen Menschen (der Begriff ist aus der Studie) nicht um ‚Trebegänger_innen‘, ‚Straßenkinder‘ o.ä. handeln muss, entsprechen diese 7% vor dem Hintergrund der variierenden und in unterschiedlichen Statistiken differierend ausgewiesenen Platzzahlen der GU der letzten 10 Jahre querschnittlich bundesweit etwa 20 bis 30 jungen Menschen. Hier ist nun ein Vergleich mit der mutmaßlichen Grundgesamtheit angebracht: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe geht von 29.000 wohnungslosen Kindern und Minderjährigen aus. Dabei dürfte es sich zwar nur in einer Minderheit um ‚Straßenkinder‘ handeln, jedoch wird im 13. Kinder- und Jugendbericht die Zahl der *dauerhaft* obdachlosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf 2.000 bis 9.000 geschätzt und in Studien des DJI ist von etwa 6.500 minderjährigen Straßenjugendlichen die Rede. Selbst wenn es nur die Hälfte davon wäre, dürfte das Argument, GU wäre eine Maßnahme, um der Situation dieser jungen Menschen zu begegnen, nur wenig überzeugen. Dabei ist es nur eine Randglosse, dass die Idee, freiheitsentziehende Zwangsunterbringungen wären für hilfeannahmeunwillige Trebegänger_innen ein Wohlergehen förderndes Mittel der Wahl, nur sehr bedingt zu Studien mit betroffenen jungen Menschen passt, die darauf verweisen, diese würden ihre – im Weiteren nicht zu romantisierende – Situation häufig (auch) als Befreiung von einer als Zwangskontext empfundenen Familie, aber eben auch einer als Befreiung von einer Zwangskontext empfundenen Heimerziehung erfahren. Was man aber berücksichtigen sollte, ist, dass bei einer nicht geringen Zahl der geschätzt gut 30.000 volljährigen Straßenjugendlichen (unter 26 Jahren) eine missglückte und offensichtlich verfrühte Verselbstständigung mit 18 Jahren als Abschluss der Heimerziehung im Hintergrund steht. Dieser Hinweis mag zwar vom Thema abgleiten, ist aber vor dem Hintergrund der eben durchweg politischen Debatte darüber, welche Lücken und Unzulänglichkeiten das Kinder- und Jugendhilfesystem aufweist, eben alles andere als unerheblich.

Egal wie der ‚Bedarf‘ modelliert worden ist, finden sich die meisten jungen Menschen mit gleichem/vergleichbarem Bedarf nicht in GU.

Die GU selbst ist nur ein Bestandteil eines mehr oder weniger zwangsförmig disziplinierenden Arrangements. Fast „alle geschlossenen Einrichtungen [arbeiten] mit Stufenplänen, um Konsequenzen von Fehl- wie auch erwünschtem Verhalten sichtbar werden zu lassen (meist über den Gewinn bzw. Verlust von Privilegien)“ (Oelkers et al. 2013: 168, Permin 2010, 2013), wobei die Rede von ‚Konsequenzen sichtbar werden lassen‘ im Jargon von Jugendhilfeeinrichtungen das Synonym für Strafe ist.

Entsprechend wurde der „subjektiv empfunden[e] Strafcharakter“ (Wolffersdorf/Spraukühlen 1996) auf Seiten der jungen Menschen schon in frühen Studien beschrieben und

auch aktuelle Untersuchungen stellen fest, dass aus Perspektive der jungen Menschen „von ‚Knast‘, von ‚Wegschließen‘ und von ‚Iso-Zellen‘“ (Hoops/Permien 2006: 107) die Rede ist. Dass die Beurteilung ex post positiver ausfällt, wird in Studien ebenfalls beschrieben, ändert am Sachverhalt aber wenig, zumal auch pönologische Studien im engeren Sinn ganz ähnliche retrospektive (Um-)Deutungen berichten (vgl. z.B. Karstedt-Henke 1989). Studien weisen darauf hin, dass ‚Kooperationsneigungen‘ junger Menschen im Verlauf einer GU steigen, was angesichts der erwartungsgemäß geringen Kooperationsneigung zu Beginn der Maßnahme jedoch kaum verwundert. Bei Erziehungsberechtigten – im Falle einer Studie von Macsenaere und Schnittler (2011) die Mütter –, scheint sich die Kooperationsneigung seitenverkehrt zu verhalten. Sie nimmt mit zunehmender Dauer der Maßnahme ab. Bezüglich der Wirkungen liefern Studien regelmäßig Hinweise auf Negativfolgen geschlossener Unterbringung. Eine auf langfristige Folgen ausgerichtete Studie von Menk et al. (2013) führt demgegenüber aus, dass sich zwar, knapp zusammengefasst ‚bessere‘ und ‚schlechtere‘ Formen der geschlossenen Unterbringung, aber kaum empirisch eindeutige Hinweise darauf gefunden haben, dass Hilfe- aber auch (mittelfristige) Lebensverläufe positive Wendungen genommen hätten, die auf eine geschlossene Unterbringung zurückzuführen sei.

Auch die ‚Abbruchraten‘ – i. S. von vorzeitigen Beendigungen der Maßnahmen ohne Zielerreichung – sind im Falle der GU auch gegenüber der ‚normalen‘ Heimerziehung deutlich erhöht.

Macsenaere und Schnittler (2011) zeigen in ihrer Outcome-Studie auf dem Fundament ihres ‚EVAS-Index‘ mehrheitlich positive Fallverläufe auf, wobei sich die Effekte v.a. nach einer Unterbringungsdauer von über sechs Monaten zeigen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der EVAS-Index nicht im Sinne einer Wohlergehensforschung modelliert ist, sondern über weite Strecken ein Fundament in der Child Behaviour Checklist (CBCL) findet. Der bloße Verweis auf Outcomes spricht aber nicht dafür, dass es sich um geeignete Mittel zur Wohlfahrtsproduktion handelt. Ähnliches findet man durchaus auch bei Strafvollzugsmaßnahmen. Der sog. ‚Sherman Report‘ (1997) spricht für jene Teile des US-amerikanischen Strafvollzugs, die Behandlungsprogramme enthalten von einer treatment effectiveness von 50% bis über 80%.

In mancherlei Hinsicht liefern auch positive Effektstudien Befunde, die mit jenen Formen der GU, die von Teilen des Fachdiskurses als legitimierbar betrachtet werden, im Spannungsverhältnis stehen. Die Dauer in der GU entsprechend zu ‚optimieren‘ bietet sich aus naheliegenden Gründen nicht an. Gleichwohl beträgt die angestrebte Verweildauer im Durchschnitt 12 bis 18 Monate. Dies verdeutlicht übrigens auch empirisch, dass kurzfristige Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund einer akuten Krise mit der GU in der Kinder- und Jugendhilfe nicht vergleichbar ist. Entsprechend verfängt auch eine Übertragung der Argumente nicht.

Darüber hinaus können die meisten Studien zur GU ihrer Anlage nach nur als Wirkungsstudien verstanden werden. Sie haben kein Kontrollgruppendesign, weisen keine überzeugende Modellierung von ceteris paribus Bedingungen auf und die Zurückführung der Maßnahmeneffekte auf ‚Geschlossenheit‘ und weitere Zwangsmaßnahmen basiert bislang nur auf Basis von – mitunter nur bedingt plausiblen – Plausibilitätsannahmen. Dass der Vergleich zwischen GU und ‚nicht geschlossenen‘ Unterbringungen eben kein ceteris paribus Vergleich ist, wird schon alleine an dem im Vergleich sehr hohen pädagogischen Personalschlüssel, die durchaus überdurchschnittlichen Tagessätze bei der öffentlichen Finanzierung der Plätze, einer deutlich erweiterten Palette an therapeutischen Zusatzangeboten

sowie intensiven internen Beschulungskonzepten deutlich. Die GU ist in aller Regel erheblich besser ausgestattet als die ‚übliche‘ Heimerziehung.

Darüber hinaus scheinen Maßnahmenziele in der GU – aber auch andere ‚Intensivgruppen‘ der Heimerziehung – tendenziell behavioral formuliert zu sein. Diese Ziele sind in der Regel (gerade durch behaviorale Maßnahmen) ‚besser‘ zu erreichen als andere übliche Maßnahmenziele. Schließlich ist das in vielen Wirkungsstudien übliche Effektmaß Cohens‘ d abhängig von der Problemstärke zu Beginn der Intervention. Ist diese hoch, wächst die Wahrscheinlichkeit ‚hoher‘ Effekte.

Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen

Welche Maßnahmen werden getroffen, um Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Fremdunterbringung weitgehende Selbstbestimmung und Partizipation zu ermöglichen? Gibt es in den Ihnen bekannten Einrichtungen eine „Beschwerdestelle“ („Ombudsstelle“) für Kinder und Jugendliche? Wie wird mit Beschwerden der Kinder und Jugendlichen umgegangen?

Da zumal Fragen von Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten oft zusammen diskutiert werden, scheint es sinnvoll, die Fragen zusammen zu beantworten. Dies gilt, obwohl der Anspruchscharakter dieser beiden Momente des Einbringens der eigenen Perspektive nicht identisch ist – zurecht differenziert Ley (2013: 193) zwischen „claiming rights, complaining rights, participation rights, and protection rights“. Der Hinweis auf den (politischen) Berechtigungs- und Ermöglichungscharakter ist deswegen sinnvoll, weil die Partizipationsdebatte bisweilen in das Fahrwasser von Vorstellungen der Aktivierung ‚produktiver‘, ‚verantwortlicher‘ und ‚konstruktiver‘ Mitgestaltung gerät und insofern eher Mitwirkungspflichten als Entscheidungsbefugnisse zu betonen droht. Ley weist darauf hin, wenn er in einer Analyse von praktisch-politischen Programmatiken den hohen Stellenwert des „being engaged“ rekonstruiert, bei dem „[participation] is often boiled down to desired and requested modes and forms of involvement, attitudes and actions“ (Ley 2013: 205). Die Gefahr besteht insofern, dass im Schatten der Partizipationsdebatte genau jene Vorstellung von Kooperationsbereitschaft verstärkt wird, deren Mangel zumindest einen Ausgangspunkt der Debatte um die Notwendigkeit von Zwang markiert.

In der Praxis und praxisnahen Forschung der Kinder- und Jugendhilfe finden sich nun vielfältige Formate und Konzepte von Partizipation. Der Partizipation wird in der gesamten Debatte ein erheblicher Raum eingeräumt. Die Figur einer ‚expertokratischen‘ bzw. expertokratisch bevormundenden Kinder- und Jugendhilfe findet sich de facto nicht mehr. Dies gilt zumindest mit Blick auf Fragen der professionell-praktischen Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Es schließt keinesfalls aus, dass expertokratische Momente auf anderen Ebenen, wie z.B. in den Debatten um eine ‚wirkungsorientierte‘ Steuerung, offensichtlich präsent und auch zunehmend dominant sind.

An Begründungen, Ansätzen, Empfehlungen und Expertisen besteht wenig Mangel und auch im SGB VIII sind sichtbare und verbindliche Regularien und Prinzipien formuliert. Dennoch kommen empirische Studien bezüglich der handlungsleitenden Bedeutung von Partizipation in der Heimerziehung zu vergleichsweise weniger erfreulichen Befunden (vgl.

Pluto 2007; Stork 2007). Dabei geht es nicht nur darum, dass die Neigung zur Beteiligung junger Menschen eher bezüglich von ‚Nebenaspekten‘ als in Kernbereichen der Hilfeerbringung oder Kerncharakteristika der jeweiligen Einrichtungen verbreitet ist. Aber auch bezüglich der Beteiligung in diesen ‚Nebenaspekten‘ finden sich z.B. in Tornow et al. (2012) Befunde, denen zu Folge sich etwa die Hälfte der jungen Menschen in der Heimerziehung praktisch nicht beteiligt bzw. in relevanter Weise gefragt sieht.

Rechtlich betrachtet finden sich einige Schritte hin zum Verbindlichmachen von Partizipationsforderungen. So erfordert die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß kinder- und jugendhilferechtlicher Vorgaben, dass Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten (in persönlichen Angelegenheiten) Anwendung finden. ‚Ombudsstellen‘ im engeren Sinn sind weniger verbreitet, werden aber mit der anstehenden Gesetzesreform des SGB VIII zwar nicht verbindlich gemacht, aber empfohlen. Dabei waren auch Erfahrungen aus dem Runden Tisch Heimerziehung (bezogen auf die 1950er und 1960er Jahre) bedeutsam.

Im Evaluationsbericht zum BUKISCHG wird ausgeführt, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen formal weitgehend implementiert sind. Das augenscheinliche Problem von In-House-Beschwerdestellen besteht jedoch im faktischen Abhängigkeitsverhältnis der zu Betreuenden. Gefordert wird daher die Schaffung von externen Stellen in Form von Ombudsstellen. Ombudsstellen sind zur Sicherstellung der Rechte von Leistungsberechtigten bei der Leistungsgewährung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sowie während der Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe sicherlich zweckdienlich. Gleichwohl geht es bei diesem Format nicht um eine anwaltschaftliche Vertretung und nicht um Rechtsberatung oder -beistandsschaft. Ombudsstellen sind nicht parteilich auf Seiten der jungen Menschen. Ihre Frequentierung ist erkennbar, aber im Vergleich zu den Gesamtzahlen von HzE und weiteren erzieherischen Maßnahmen eher gering und tendenziell selektiv. In der Regel geht es darum, ob und in welcher Form Leistungsberechtigte überhaupt Leistungen bekommen. Rein quantitativ dürften Ombudsstellen nur bedingt zur Regulation ‚wohltätigen Zwangs‘ in der Kinder- und Jugendhilfe tauglich sein (vgl. Urban-Stahl 2011).

Wie weit wird auf den besonderen kulturellen Hintergrund der Beteiligten (betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte) Rücksicht genommen?

Das entzieht sich meiner Kenntnis.

Wer wird an der Erstellung eines Hilfeplans beteiligt? In welcher Form geschieht diese Beteiligung?

Das ist in § 36 SGB VIII klar geregelt. Zumindest die Leistungsberechtigten und in der Regel (in altersabhängiger Weise) auch die jungen Menschen sind zu beteiligen und werden formal in aller Regel auch beteiligt. Damit ist nicht gesagt, dass sie in bedeutsamer Weise Einfluss nehmen. Selbst in günstigen Konstellationen ist das HPG nicht nur ein Ort deliberativer Aushandlung, sondern auch ein Ort der Diagnose und der Inferenzzielentscheidung, die nicht nur Grundlage von Praxisausrichtungen, sondern ggf. auch der Effizienzkontrolle und Steuerung sind.

HPG stellen in der Regel die institutionelle Kontrolle über den Prozess nicht infrage. Einzelne Studien legen nahe, dass Partizipation häufig weniger zu einer substanziellen Veränderung oder auch nur Korrektur mehr oder weniger vorgängig präjudizierter Entscheidungen, sondern tendenziell zur Legitimation dieser Präjudizierungen (gerade auch gegenüber den Adressat_innen) eingesetzt wird (im Überblick Hitzler 2012). Insbesondere konversationsanalytische Tiefenanalysen verdeutlichen, dass Partizipation insbesondere bei Fragen faktualer Sachstandserhebung relevant ist, aber gerade im Falle kontroverser Themen an Relevanz verliert bzw. eine Verschiebung in der Form erfährt, dass die Bedeutung von Beiträgen der Adressat_innen abgewertet und infrage gestellt werden. Geben Adressat_innen bei kontroversen Themen z.B. vor dem Eindruck der Überlegenheit der institutionellen Akteur_innen auf, werde dies häufig nicht nur als Einverständnis, sondern als Überzeugtsein und entsprechend als Entscheidung gemäß der Wünsche der Adressat_innen interpretiert (vgl. Messmer/Hitzler 2008, Albus et al. 2010). Hinzu kommt, dass „die inhaltliche Beteiligung vor allem von Kindern und Jugendlichen bedeutend von den Möglichkeitsräumen abhängt, die ihnen die Fachkräfte in ihren Fragen oder Sprechaufrorderungen eröffnen; in diesen Beiträgen enthaltene Präsuppositionen lenken Antwortmöglichkeiten und reduzieren dispräferierte Beiträge“ (Hitzler 2012: 289).

In welchen Abständen wird der Hilfeplan überprüft und weiterentwickelt? In welcher Form geschieht die Überprüfung, wer wird an der Weiterentwicklung beteiligt?

Die Prüfung und Weiterentwicklung des Hilfeplans geschieht in Form einer – ebenfalls in § 36 SGB VIII festgeschriebenen - regelmäßigen Fortschreibung des Hilfeplans. Die Gestaltung und Akteur_innen bei dieser Festschreibung korrespondieren weitgehend mit denen der Erstellung des Hilfeplans. Die Forderung nach einer (mindestens) halbjährlichen Fortschreibung des Hilfeplans scheint inzwischen approximativ der Praxis zu entsprechen. Angesichts der Tatsache, dass bei langfristigen Maßnahmen die Frequenz der Fortschreibungen sachlogisch eher niedriger ist als bei kurzfristigen, und die Dauer der Hilfeleistungen in nahezu allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe dramatisch verkürzt worden ist, muss eine ggf. feststellbare durchschnittliche Verkürzung der Zeit zwischen HPH, aber nicht notwendigerweise als Erhöhung einer demokratischen oder betroffenen geführten Kontrolle der Maßnahmen interpretiert werden, sondern könnte das Ergebnis von Leistungskürzungen sein.

Kontrollmechanismen, Alternativen und Auswirkungen

Gibt es Dokumentations- und Berichtspflichten/-gepflogenheiten in Bezug auf freiheitseinschränkende Maßnahmen und eventuell auch auf sonstige Zwangsanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Statistisch werden sie nicht erfasst. Spezifische Berichtspflichten finden sich nicht. Weiteres entzieht sich meiner Kenntnis.

Welche Alternativen gibt es in Ihrem Arbeitsfeld zu Formen des wohltätigen Zwangs? Gibt es gute Modelle/evaluierte Projekte zur Vermeidung von wohltätigem Zwang in der Kin-

der- und Jugendhilfe? Können Sie aktuelle (möglicherweise noch unveröffentlichte) Erkenntnisse nennen?

Diese Frage wird mit der letzten Frage zusammen erörtert.

Welche verfahrensmäßigen Absicherungen können oder könnten zur Vermeidung der Anwendung von wohltätigem Zwang beitragen?

Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen: Eine verstärkte Dokumentationspflicht, die verbindlichen Kriterien entspricht. Gleichwohl besteht das Problem, dass verstärkte Dokumentationspflichten mit Blick auf eine lange Reihe von Aspekten ‚erfolgreich‘ eingefordert worden sind. Dies kann ggf. erstens zu Verschiebungen von Arbeitsvolumen in der Kinder- und Jugendhilfe von der Personenarbeit zur Papierarbeit und zweitens zu einer tendenziell erhöhten Standardisierung der Praxis beigetragen. Empirisch geht beides mit tendenziell rigideren Praktiken einher.

Für freiheitsentziehende Maßnahmen sehe ich keine verfahrensmäßigen Absicherungen, die die Problematik substantziell verändern würden (siehe auch Lindenberg/Lutz 2014b).

Welche Auswirkungen haben Formen des wohltätigen Zwangs kurz-, mittel- und langfristig auf die Beziehung zwischen den Akteuren (z.B. auf das Vertrauensverhältnis)? Gibt es hierzu empirische Untersuchungen?

Eine Reihe von Untersuchungen hebt hervor, dass auch unter Zwangs- und Geschlossenheitsbedingungen gedeihliche pädagogische Beziehungen bzw. ‚professionelle Arbeitsbündnisse‘ hergestellt werden *können* (was in der Regel mit entsprechenden Fallbeispielen dokumentiert wird). Dies gilt es gar nicht zu bestreiten.²⁴ Nur hat es sich bislang meiner Lektüre entzogen, dass dabei zwingend überzeugende Argumente oder Befunde präsentiert werden, die aufzeigen, dass das Zwangs- und Geschlossenheitsmoment die ‚causal powers‘ (Sayer 2000) hinter diesen gedeihlichen intersubjektiven Arbeitsbeziehungen ist. Stattdessen wird – dies ist recht plausibel aber per se wenig erklärungstief – darauf verwiesen, dass sich die jungen Menschen unter solchen Bedingungen schlichtweg körperlich schwerer entziehen können. Im Weiteren verweisen auch Studien, die auf dieses Argument rekurren, in aller Regel selbst darauf, dass solche Arbeitsbeziehungen eher trotz Zwang bzw. dann entstehen können, wenn der Erzwingungscharakter einem ‚positiven sich Einlassen‘ o.ä. weiche.

Was als eine Art ‚causal power‘ von institutionalisiertem Zwang verstanden werden könnte, zeigen z.B. Kessl und Koch (2014: 27) in ihrer allerdings nicht kausalexplikatorisch angelegten Studie auf: „Im fachlichen Tun [... der untersuchten geschlossenen Einrichtung, wird] die Herstellung von Ordnung und Disziplin, das Einhalten von Regeln, Absprachen und Vorgaben sowie die Erledigung von Ämtern und Diensten durch die BewohnerInnen prioritär gesetzt. Erst, wenn dieses durchgesetzt werden konnte, geht es um die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen. Die Fachkräfte sind entspre-

²⁴ Man kann auch an Fallbeispielen aufzeigen, dass es Menschen gelingt, unter objektiv miserablen Bedingungen ein geglücktes Leben zu führen. Auch hier fragt sich, für was dies ein Argument sein soll.

chend vor allem auf Kontrollfunktionen im Sinne einer Überwachung der Einhaltung von Regeln und Vorgaben festgelegt. Interaktionen mit den BewohnerInnen finden daher häufig in Form der Durchsetzung von Regeln und Vorgaben sowie der Markierung von Begrenzungen statt. In der Beziehung zwischen den Fachkräften und den Kindern und Jugendlichen kommt Aspekten der Kontrolle, und damit auch des Misstrauens und der Macht, eine wesentliche Bedeutung zu. Das in- Beziehung-Treten zu den BewohnerInnen bedeutet in diesem Fall, auf deren Verhalten einzuwirken und es ‚zu knacken‘ [...]. Das Verhältnis wird dabei von einer deutlichen Asymmetrie und Distanz zwischen den beiden Akteuren dominiert. Das Prinzip der Verregelung stellt an sich bereits auf struktureller Ebene eine Form der Macht- und Herrschaftsdemonstration dar, die sich nun auch in der Beziehung zwischen den MitarbeiterInnen und BewohnerInnen niederschlägt. In der vorrangigen Festlegung der Fachkräfte auf Kontrollfunktionen und dem Einsatz der Zwangsmomente demonstriert sich eine spezifische Machtförmigkeit im Verhältnis der Akteure zueinander. In diesem Zusammenhang wird den Kindern und Jugendlichen ein hohes Maß an Misstrauen entgegen gebracht. [...] Den BewohnerInnen Freiheiten und Freiräume zu gewähren, wird dagegen kritisch gesehen, weil man die Kinder und Jugendlichen dafür allein, d.h. ‚unkontrolliert‘ lassen müsste. Um dies zuzulassen, müssten diese sich erst bewähren und durch ihr Verhalten zeigen, dass man ihnen ein entsprechendes Vertrauen entgegenbringen könne“.

Diese, auch in anderen Studien (wenngleich weniger dicht) beschriebenen Momente aus einer Case-Study, können möglicherweise nicht ohne weiteres ‚verallgemeinert‘ werden. Dies ist aber gar nicht entscheidend. Als Mechanismen, die bestimmte Ereignisse und Konstellationen unter bestimmten weiteren Kontextbedingungen begünstigen bzw. hervorzu- bringen in der Lage sind, scheinen sie zumindest sehr plausibel zu sein. Dass Zwangs- und Geschlossenheitsformen eine behaviorale Verhaltensmodifikation unterstützen können, erscheint wenig strittig (das gilt im Übrigen auch für den wenig ‚wohltätigen‘ Strafvollzug (vgl. Sherman 1997). Inwiefern in diesen Mechanismen eine Wohlergehensunterstützung angelegt sein soll, die darüber hinaus eine überlegene Qualität in der Form hat, dass man zu der Überzeugung gelangen kann, andere Formen der Wohlergehensunterstützung seien nicht möglich bzw. nicht angemessen, ist mir rätselhaft.

Teilen Sie die Annahme, dass das Erleben von Zwang für die Betroffenen und die Beteiligten immer negativ erfahren wird und daher zu minimieren ist?

Es ist prinzipiell nicht anzunehmen, dass das Erleben von was auch immer von den Betroffenen **immer** in einer bestimmten Weise erfahren wird. Gerade im Falle von Zwang fehlt mir gleichwohl die Fantasie, mir eine Konstellation vorzustellen, in der die „Überwindung des Willens“ einer Person, die diesen Willen tatsächlich hat, von eben dieser Person begrüßt werden oder anderweitig ‚positiv erfahren‘ wird. Was indes sehr wohl vorstellbar ist, ist, dass einzelne Aspekte dessen, was als ‚Zwang‘ (mit oder ohne Wohlwollen) beschrieben wird, von betroffenen Personen nicht als Zwang erlebt und nicht ‚negativ‘ erfahren wird. Es gibt an der Existenz von Aristoteles‘ ‚glücklichem Sklaven‘ (happy slave) keine Zweifel. Ansonsten enthalte ich mich zu der (seltsam verknüpften) zweiten Frage, ob

Zwang *deshalb* zu minimieren ist, weil er immer negativ erfahren wird, ebenso wie zu dem Umkehrschluss, ob Zwang auszuweiten wäre, falls es im Einzelnen Freude auslösen sollte.

Welche anderen mittelbaren und unmittelbaren Folgen wohltätigen Zwangs lassen sich feststellen (in den verschiedenen Lebensaltern)?

Wenn es um wohlergehensfunktionalen Paternalismus geht, müssten die Folgen eine Erhöhung von Autonomie und Wohlergehen sein. Jedenfalls zielt er darauf. Was zwangsförmerige Elemente der Kinder- und Jugendhilfe angeht, gibt es meines Wissens keine Langzeitstudien. Es finden sich m.W. auch keine Studien zu ‚wohltätigem Zwang‘, wohl aber Studien von Zwang ‚sans phrase‘. Aus der Erziehungsforschung ist bekannt, dass rigide und strafförmige Erziehungspraktiken geeignet sind, um Heteronomieerleben zu erhöhen, Selbstbewusstsein und Empathie zu reduzieren und insgesamt Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden und Entwicklungsproblematiken zu erhöhen. Darüber hinaus finden sich kriminologische Longitudinalstudien, die nahe legen, dass deviante junge Menschen, die keine ‚negativen‘ institutionellen ‚Konsequenzen‘ erfahren, ceteris paribus weniger wahrscheinlich in sog. ‚kriminelle Karrieren‘ einmünden als solche, bei denen dies der Fall ist (vgl. Bernburg/Krohn 2003, Boers/Reinecke 2007, Schumann 2003)

In welchen Situationen treten für individuelle Akteure und Institutionen normative Konflikte in Bezug auf wohltätigen Zwang auf?

Ich denke der normative Konflikt ist hinreichend beschrieben. Ob die individuellen Akteure_innen und Institutionen dies als ‚normativen‘ Konflikt begreifen, ist nicht erforscht.

In welchen Situationen lässt sich der Einsatz von wohltätigem Zwang nach Ihrem Urteil legitimieren?

Die Aufforderung, „den Betroffenen bei geringstmöglicher Kontrolle optimal zu nützen“ (Brumlik 1992: 223) beschreibt den Standard bezüglich der Legitimation Sozialer Arbeit. Ein ernsthafter Bezug auf Wohlergehen beinhaltet notwendigerweise, dem Willen der Betroffenen so weit wie möglich zu folgen. Es geht darum, Handlungen und Zustände zu realisieren, die diese letztlich ‚an sich selbst wollen‘.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Minimierung von Zwang in pädagogischen Konzepten möglich? Welche Alternativen gibt es zu Formen des wohltätigen Zwangs? Gibt es gute Modelle/evaluierte Projekte zur Vermeidung von wohltätigem Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe?

Sofern es um die Minimierung von Zwang in pädagogischen Konzepten geht, ist die Sache einfach: Keine strafenden oder Konzepte überwältigender Erzwingung erfinden, verbreiten und implementieren. Hierzu braucht es keine besonderen Voraussetzungen. Bezüglich des Zwangs in pädagogischen Kontexten ist die Sache komplizierter. Sofern man davon ausgeht, dass Wohl und *artikulierter* Wille differieren können und sich Kinder- und Jugendhilfe auf das Wohl bezieht, ist Zwang der Kinder- und Jugendhilfe immanent. Dieser Zwang als pädagogische Tatsache ist aber der Sache nach unverbunden mit dem, was i.d.R. als Zwangsmaßnahme beschrieben wird. Diesbezüglich hielte ich es für einen Fortschritt, wenn man Voraussetzungen schaffen würde, um die derzeit – bzw. seit ca. 40 Jahren –

maximalste Form des Zwangs, die man irgendwie noch in ein ‚pädagogisches‘ Gewand zu packen versucht, zu verhindern. Gemeint ist die geschlossene Unterbringung.

Wie ausgeführt existieren Zweifel, ob und in welchem Ausmaß die durchaus vielfältigen Zwangsmaßnahmen darauf ausgerichtet sind, einem fachlich, theoretisch oder konzeptionell strapazierfähigen Konzept von Kindeswohl zu genügen. Bei Zwangsmaßnahmen geht es häufig darum zu ‚zeigen‘, dass unerwünschtes (inklusive nicht-kooperatives) und nicht (einrichtungs-)regelkonformes Verhalten ‚Konsequenzen‘ hat (im Sinne einer einsichtsreichen Case-Study vgl. Clark i.E.). Folgt am dem Landesjugendamt Rheinland, geht es um „das Ziel, den Heranwachsenden durch strenge Regeln und begrenzte Freiräume eine (bisher oft vermisste) Verlässlichkeit zu vermitteln, an der sie ihr Verhalten neu orientieren und sozial akzeptableres Verhalten lernen können [...] Dazu brauchen sie das Angebot, sich die Freiheit schrittweise zurück zu erobern, und müssen die Bereitschaft entwickeln, es ‚quasi als eine Bewährungsprobe‘ anzunehmen“ (LVR 2016: 42). Dass dies dem in kinder- und jugendhilferechtlichen Zusammenhängen formulierten Ziel der Achtung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen in besonderer Weise entspricht, bedarf prima facie nicht unmittelbar ersichtlichen Zusatzinterpretationen. Eine Reihe von Akteur_innen liefern solche Interpretationen. Ob diese überzeugen, steht auf einem anderen Blatt. Teilweise wird suggeriert, es gäbe diesbezüglich fachlichen Konsens. Das ist nicht der Fall. Selbst wenn es Konsens über die ‚prinzipielle‘ Notwendigkeit gäbe, bestünden erhebliche Zweifel darüber, ob und in welchem Ausmaß real existierende freiheitsentziehende sowie auf anderen Zwangsmaßnahmen aufbauende Einrichtungen dem entsprechen, was dieser hypothetische Konsens sein sollte.

Forderungen nach verbesserter Heimaufsicht, Ombuds- und Beschwerdestellen sind vollumfänglich zu unterstützen. Nur die Vorstellung, so ließe sich das, was aus strukturellen Institutionalisierungen von Zwang und Freiheitsberaubung folgt, vermeiden oder auch nur in signifikanter Weise korrigieren, überzeugt nicht.

Die Existenz solcher Einrichtungen und die damit verbundene Legitimationsdebatte wirken nicht nur auf die ihnen unmittelbar unterworfenen jungen Menschen (und Fachkräfte): Eine Bundesregierung, die dem Vernehmen nach Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen möchte, sieht sich veranlasst zu argumentieren, Behandlungen von Kindern, die in „*nicht altersgerechter Weise*“ erfolgen, könnten dem Kindeswohl und insofern dem dienen, worauf Kinderrechte (jedenfalls die der UN) abzielen.

In ähnlicher Weise wirkt sich die GU auf die Debatte der Kinder- und Jugendhilfe aus. Nicht nur hat die GU einen diskursiven Stellenwert, den sie schon alleine quantitativ nicht verdient²⁵, sondern vor allem scheint sie bedeutsame Teile der fachlichen Debatte dazu zu veranlassen, den Kindeswohlbegriff soweit zu strapazieren, dass seine Bedeutung und

²⁵ Es wäre interessant zu wissen, wieviel Schriftstücke (Expertisen, Studien, Stellungnahmen, Empfehlungen, Zeitschriften und Buchbeiträge, von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten ganz zu schweigen) sich statistisch pro Platz in einer GU finden.

Sinnhaftigkeit unterminiert ist. Dabei zwingt sie eine Reihe von Verteidiger_innen von Kinderrechten licherlich mit dem umzugehen, was ihnen ansonsten am Herzen liegt.

Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, dass die Existenz von GU alleine schon wirksam ist, weil sie sich als Drohkulisse für Adressat_innen in anderen Teilen der Kinder- und Jugendhilfe eignet (Kriminolog_innen würden wohl von ‚generalpräventiven‘ Wirkungen sprechen). Als scheinbar pädagogisch oder ‚wohltätig‘ begründete ‚ultima ratio‘ präsentiert sie anderen Einrichtungen die Nulllinie, oberhalb derer der Bereich des pädagogisch Akzeptablen zu liegen scheint. Wenn der ‚wohltätige Zwang‘ der GU dem Kindeswohl dient, wie will man dann argumentieren, dass eine ‚normale‘ Heimerziehung, die die Gewichte von (anstrengender) deliberativer Aushandlung in Richtung einer (einfacheren) Kommandostruktur der klaren Regeln und nicht verhandelbaren Autorität verschiebt, das Kindeswohl *nicht* auf seiner Seite hat?

Die ‚kritischen Befürworter_innen‘ tendieren dazu zu begrüßen, dass sich die Debatte um die GU in den letzten zehn Jahren ‚verschlicht‘ habe. Doch möglicherweise war die geschlossene Unterbringung weniger schädlich als die Debatte noch nicht ‚verschlicht‘ und ‚enttabuisiert‘ war. Dies könnte schon deshalb gelten, weil im empirischen Durchschnitt, strafende, diziplinierende und zwangsorientierte Einrichtungen in vielen Hinsichten die schlechteren Einrichtungen sind und die vermeintliche ‚Versachlichung‘ nolens volens dazu beiträgt, vermeintlich ‚gute Argumente‘ für schlechte Einrichtungen zu liefern.

Dass in ‚offenen‘ Einrichtungen Zwangsmomente aufgenommen und strukturell implementiert werden, die in den GU vorherrschen und das dies ggf. wahlweise mit dem Argument geschieht, diese hätten sich bei ‚schwierigen‘ jungen Menschen bewährt oder eben damit, dass man so GU verhindern könne, ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen. Insofern sind auch junge Menschen von den isomorphistischen Wirkungen der GU betroffen, die ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mit geschlossener Unterbringung zu tun gehabt hätten und ‚formal‘ auch nie etwas mit der GU zu tun haben werden.

Es gibt in der GU derzeit gut 300 Plätze. Mit Blick auf eindeutige Indikationen für die Unterbringung in geschlossener Form und mit Blick auf die durchschnittlichen Problemlagen der jungen Menschen in der GU, die zwar im Durchschnitt höher als die jener in der ‚normalen‘ Heimerziehung, aber eben – zumindest im Durchschnitt – nicht so hoch sind, dass es Mühe machen würde, junge Menschen mit ähnlichen Dispositionen in der ‚normalen‘ Heimerziehung zu finden,²⁶ fällt es schwer zu glauben, warum diese Einrichtungen ‚unverzichtbar‘ sein sollen. Dass es ‚keine Alternativen‘ gäbe, wird behauptet. Es wird auch mit der Autorität von Wissenschaftler_innen behauptet, die zugleich empirische Studien angefertigt haben. Aber es bleibt ein Glaubenssatz.

Tatsächlich finden sich z.B. für durch ‚klassische‘ Maßnahmen nicht erreichbare Trebegänger_innen pragmatisch praktikable, ‚niedrigschwellige‘ Zugangsformate, bei denen im Einzelnen ähnliche erfolgreiche Fallgeschichten berichtet werden können, wie dies einige

²⁶ Menk et al. (2013: 58f.) weisen darauf hin, dass sich die jungen Menschen in der GU hinsichtlich biographischer Belastungen und anderer ‚Auffälligkeiten‘ nicht substantiell von solchen in offenen Gruppen unterscheiden.

‚Wirkungsstudien‘ im Falle der GU tun (Schwabe et al. 2013). Ich wage zu behaupten, eine kleine ostwestfälische Großstadt zu kennen, deren ‚Sleep-In‘ annäherungsweise so viele ‚Straßenkinder‘ zu erreichen und einigermaßen zu versorgen vermag, wie die gesamten GUs der Kinder- und Jugendhilfe. Davon abgesehen, habe ich bislang keine Studie gelesen (und ich behaupte einige gelesen zu haben), die systematisch oder auch nur stichprobenmäßig gezeigt hätte, dass für die jungen Menschen tatsächlich keine alternativen Maßnahmen existieren, dass, um nur ein naheliegendes Beispiel zu geben, eine intensive, sozialpädagogische Einzelbetreuung nicht denkbar oder in denkbarer Form zu schaffen gewesen wäre. Man muss in diesen Maßnahmen kein ‚Allheilmittel‘ sehen, aber offensichtlich wurden sie für ein vergleichbares Klientel entwickelt und Effektstudien schreiben ihnen außergewöhnlich hohe Effekte zu (Macsenaere/Esser 2012). Es ist zumindest eine Randnotiz wert, dass die Studie von Macsenaere und Schnittler (2011) die bislang einzige ist, die – gemessen an im Einzelnen nicht zugänglichen EVAS-Kriterien – von einer quantitativ hohen Wirksamkeit (Abbau von Problematiken, Aufbau von Ressourcen) der geschlossenen Unterbringung spricht. An genau diesen Kriterien bemessen, macht Macsenaere (2012, vgl. Macsenaere/Esser 2012) jedoch selbst deutlich, dass spezialisierte, nicht geschlossene Intensivgruppen in der Heimerziehung bei vergleichbarem Klientel näherungsweise die gleichen, und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen wesentlich günstigere Effekte und Effektstärken erzielen.

Darüber hinaus können und dürfen solche Maßnahmen auf längere Zeit angelegt werden, was die GU nicht darf. Die juristische Mehrheitsposition lautet, dass ein *faktisch* länger andauernder, ganz zu schweigen von einem *konzeptionell* auf längeren Zeitraum ausgerichteter, Freiheitsentzug nicht genehmigungsfähig ist. Folgt man der – mit Blick auf die Fallzahl größten – Studie von Macsenaere und Schnittler (2011), ist die GU in der Regel konzeptionell auf 12 bis 18 Monate ausgerichtet und hat eine empirische Durchschnittsverweildauer von 10,9 Monaten. Dies widerspricht erkennbar den rechtlichen Rahmenvorgaben, was jedoch wenig zu stören scheint.²⁷ Im Entwurf der Bundesregierung soll „die Höchstdauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen [...] auf sechs Monate“ begrenzt werden. Damit wäre die Sache faktisch entschieden. Die ‚pädagogisch‘ begründete GU ist beendet. Sie ist entweder nicht genehmigungsfähig oder, sofern sie genehmigungsfähig und d.h. auf sechs Monate angelegt ist, ist sie pädagogisch nicht tauglich. Und zwar nicht nur nicht tauglich auf Basis der empirischen, bildungstheoretischen oder ethischen Argumente ihrer ‚unsachlichen‘ Kritiker_innen, sondern untauglich auf der Basis der Befunde und Argumente ihrer ‚sachlichen‘ Befürworter_innen. Was bislang an Erkenntnissen vorliegt, ist nicht geeignet dazu aufzuzeigen, wozu genau eine GU von maximal sechs Monaten Dauer in irgendeiner ersichtlichen ‚erzieherischen‘ Hinsicht gut sein soll.

Entsprechend ist es eigentlich nur ein Nachklapp, dass das mögliche Rätsel der Differenz von angelegter und empirischer Verweildauer der GU recht einfach zu erklären ist: Die

²⁷ Die GU hat das Problem, dass, sofern sie tatsächlich jene wohlergehensfunktionalen Effekte haben sollte, die ihr ihre Befürworter_innen zumindest als Möglichkeit zuschreiben, ihre Effekte nicht zu Beginn, sondern erst im weiteren Verlauf zum Tragen kommen (können).

alternativlose' Form der Unterbringung, die mit – dem empirisch recht strittigen – Argument begründet wird, dass sich die jungen Menschen ansonsten überall entziehen würden, hat nicht nur eine höhere Abbrecher_innenquote als die ‚normale‘ Heimerziehung, sondern überhaupt von allen Maßnahmen die höchste Abbrecher_innenquote.

Ich begrüße das erwartbare Ende der pädagogisch begründeten GU. Eine Abwägung der sachlichen Argumente kommt recht klar zu dem Ergebnis, dass die beste Option die unverzügliche Schließung dieser Einrichtungen und die zweitbeste Option ihre möglichst rasche Schließung ist.

Das reale Problem von akuten und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdungen ist damit aber nicht gelöst. Es kann auch nicht damit gelöst werden, dass es zu pädagogischen und Kindeswohlbezogenen Zwecken viel bessere (und nur wenig schlechtere) Alternativen zu der GU gibt.

Offensichtlich hat ein wie auch immer gutes Leben, zur Voraussetzung es überhaupt zu leben. Mit Blick auf akute und erhebliche Selbst- und/oder Fremdgefährdungen geht es um eine ‚Güterabwägung‘, die zwar unangenehm, aber nicht dilemmatisch, sondern recht eindeutig auflösbar ist:

Wenn

1. eine Situation der Selbst- und/oder Fremdgefährdung erheblich, d.h. dergestalt ist, dass eine „konkrete, schwere und nachhaltige Schädigung eigener oder fremder Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung) sehr wahrscheinlich“ ist und
2. diese Selbst- und/oder Fremdgefährdung insofern nicht nur irgendwie latent, sondern *akut* ist und sich
3. eine – möglichst kurzfristige – ‚freiheitsentziehende‘ Maßnahme als taugliche und d.h. als die in der gegebenen Situation am wenigsten Leiden induzierende Reaktionsmöglichkeit darstellt, um diese akute Gefährdung abzuwenden – und *nicht* um irgendwelche gedeihliche Kompetenzen für die weitere Lebensbewältigung zu erwerben oder die Einsicht einzuüben, dass irgendein Verhalten x, berechtigterweise die Konsequenz y nach sich zieht etc. –

ist diese Maßnahme durchzuführen.

Plausibel scheint mir die Möglichkeit von (vorläufigen) Schutzmaßnahmen, die im Sinne einer ‚Gefahrenabwehr‘ die Freiheit der Betroffenen im Falle einer akuten und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdungen für die Dauer bis zum Ablauf des Tages nach ihrem Beginn entziehen können. Die vorläufigen Schutzmaßnahmen dürften in der Regel weder mit inkapazitierenden Medikamenten noch mit Fesseln (Riemen oder Bändern) arbeiten. In einer akuten und erheblichen Selbstgefährdungssituation, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des jungen Menschen betrifft, ist auch nur bedingt erkennbar, was physische Fluchtbarrieren der Einrichtung (‚Mauern‘) zur Abwendung dieser Gefährdung beitragen sollen. Es darf mindestens erwartet werden, dass ‚Menschen‘ leibhaftig anwesend sind, die akute Gefährdung körperlicher Integrität zu verhindern.

Mit Blick auf solche Schutzmaßnahmen ist Freiheitsentzug demnach zwar ein Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe, aber es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies Vorrichtungen braucht, die dem entsprechen, was Einrichtungen im engeren Sinn als geschlossene Einrichtungen erscheinen lassen.

Was die Gefahrenabwehr über diese zeitlich sehr befristete Inobhutnahme im Sinne einer Schutzmaßnahme hinaus angeht, meine ich, dass andere Professionen mit anderen Expertisen und Befugnissen für die Bearbeitung der akuten Gefährdung des eigenen Lebens

oder der nachhaltigen körperlichen Unversehrtheit besser geeignet sind als die Kinder- und Jugendhilfe. Das ist kein normatives Element bezüglich Freiheitsentzug, zumindest insofern nicht, wie es normativ zunächst gleichgültig ist, ob die (körperliche) Verhinderung akuter Versuche, sich selbst körperlich massiv und nachhaltig zu schädigen, unter der formalen Regie der Kinder- und Jugendhilfe, der Medizin oder von was auch immer stattfindet. Das Argument ist rein pragmatisch: Für die genannten psychiatrischen Akutsituationen mit existenzrelevantem Charakter dürften kinder- und jugendpsychiatrische Formate besser geeignet. Mit dem viel beschriebenen Verschieben von Verantwortung hat das nichts zu tun. Ich sehe unter genannten Prämissen auch die Gefahr nicht: Ob es sich um eine existenzbedrohliche akute psychiatrische Krisensituation – und insofern um eine eindeutige Situation – handelt oder nicht, dürfte relativ dürfte relativ klar entscheidbar sein. Falls dies nicht der Fall ist, gibt es für die Kinder- und Jugendpsychiatrie keinen Grund, dem fachlich unangemessen ‚Abschiebeversuch‘ zu folgen. Dann gibt es aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe keinen Grund für GU. Falls es der Fall ist, handelt es sich nicht um einen unangemessen ‚Abschiebeversuch‘. Aber auch dann gibt es für die Kinder- und Jugendhilfe keinen Grund für GU.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im oben ausgeführten Sinn ‚paternalistisch‘ und erfolgt insofern zwangsförmig. Das gilt im Prinzip für alle pädagogischen Unternehmungen der Kinder- und Jugendhilfe. Möglicherweise legitimierbare Formen des pädagogischen Paternalismus sind im genannten Sinne autonomiefunktional und würdefunktional sowie autonomieachtend und würdeachtend. Sie greifen dabei im Prinzip auf das geringstmögliche Kontrollniveau zurück, das hierfür tauglich ist. Alles andere ist schlechte Pädagogik. Ich sehe nicht, dass es gute Argumente für schlechte Pädagogik gibt.

Literatur

- Albus, S. et al. 2010: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Münster
- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U., Polutta, A. 2010: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Münster
- Archer, A. (Hg.) 2017: Human Flourishing and Human Morphogenesis: A Critical Realist Interpretation and Critique. Dordrecht: Springer
- Baumann, M. 2012: Kinder, die Systeme sprengen – Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Baltmannsweiler 2012
- Bernburg, J./Krohn, M. 2003: Labeling, life chances and adult crime: The direct and indirect effects of official intervention in adolescence on crime in early adulthood. *Criminology* 41:1287–318.
- Boers, K./Reinecke, J. 2007: Delinquenz im Jugendalter. Münster
- Brumlik, M. 1992: Advokatorische Ethik. Bielefeld: KT-Verlag.
- Brumlik, M. 2013: Pädagogik des Strafens. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 3: 244-247.

- Brünger, M./Naumann, A./Scheper, R. 2010 Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen. In: Das Jugendamt 83, 9: 345–351
- BVKE 2000: Freiheit und Eingrenzung bei intensivpädagogischen/therapeutischen Erziehungshilfe. Freiburg
- Clark, Z. (i.E.): No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der stationären Heimerziehung. Skript. Hamburg
- Clark, Z. 2014: Familiarismus und Anti-Paternalismus in der UN-Kinderrechtskonvention. In: Soziale Passagen, 6, 2: 237-252
- Cullen F./Jonson C. Nagin D. 2011: Prisons do not reduce recidivism: the high cost of ignoring science. In: Prison Journal 91:48–65
- Deutscher Ethikrat 2016: Patientenwohl als ethischer Maßstab für das Krankenhaus (Stellungnahme). <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-patientenwohl-als-ethischer-massstab-fuer-das-krankenhaus.pdf>.
- Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.) 2011) Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden
- Dworkin, G. 2017: Paternalism. In: Zalta , E. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2017 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/paternalism>
- Dworkin, R. 2000: Sovereign virtue. The theory and practice of equality. Cambridge
- Forrester, D. 2009: What is the impact of public care on children’s welfare?. In: Journal of Social Policy, 38: 439–456
- Freigang, W. 1986: Verlegen und Abschieben: zur Erziehungspraxis im Heim. Weinheim
- Gerlich, R. 1999: Geschlossene Unterbringung als Maßnahme der Jugendhilfe? In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hg.): Auffällige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen Erlebnispädagogik, geschlossener Unterbringung und Therapie. Heidelberg
- Graebisch, C. 2011: What works? – Nothing works? – Who cares? ‚Evidence-based Criminal Policy‘ und die Realität der Jugendkriminalpolitik. In: Dollinger, B./ Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden.
- Graebisch, C./Burkhardt, S. 2008: MIVEA. Alles nur Kosmetik? In: Strafverteidiger, 327-333
- Günder, R./Müller-Schlotmann, R./Reidegeld, E. 2009: Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe, in: Unsere Jugend, 61, 14–25.
- Häbel, H. 2016: Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Teil 1 Heft 5/2016: 168-173, Teil 2 Heft 6/2016: 204-211
- Hagemann-White, C. 2015: Salient ethical issues for intervention against violence, working paper from the research project “Cultural Encounters in Intervention Against Violence” (CEINAV) supported by the HERA Joint Research Programme. Osnabrück

- Hillmeier, H. et al. 2011: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Kontext der Jugendhilfe. ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt Mitteilungsblatt 3/2011
- Hitzler, S. 2012: Aushandlung ohne Dissens? Praktische Dilemmata der Gesprächsführung im Hilfeplangespräch. Wiesbaden
- Hitzler, S./Messmer, H. 2008 Gespräche als Forschungsgegenstand in der Sozialen Arbeit. Zeitschrift für Pädagogik 54, 2: 244-260
- Höhler, C. (2009). Zwangselemente in der Heimerziehung und ihre Bewertung durch die Kinder und Jugendlichen. In: Widersprüche, 113: 89-102
- Hoops, S./Permien, H. 2006: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München.
- Hoops, S./Permien, H. 2008: "Wir werden dir schon helfen!". Zwangskontexte im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe. In: Unsere Jugend. 60 , 3: 98-112
- Kant, I. (1968/1785): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In I. Kant (Hg.), Werke, Bd. IV. Berlin:
- Karstadt-Henke, S. 1989: Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. In: BMJ (Hg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Bonn
- Kessl, F./Koch, N. 2012: Fachliche Haltungen und Kompetenzen von Fachkräften in einer Jugendhilfeeinrichtung mit fakultativ geschlossener Unterbringung. Essen
- Kessl, F./Koch, N. 2014: Zwang und Sanktion als pädagogische Prinzipien? Pädagogisches Tun unter den Bedingungen von Geschlossenheit. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25, 4–10
- Knuth, N. 2013: Spezialisierung der stationären Erziehungshilfe: Auf der Suche nach Daten und Fakten. In: Forum Erziehungshilfen, 19, 3: 143-145.
- Kuhlmann, C. 2008: „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden
- Kury, H. 2013: Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen. In: Soziale Probleme, 24, 1: 11-41.
- Ley, Th. 2013: Politics of Participation? Soft and Hard Policies in German Youth Policies. In: Otto, H.-U. (Hg.): Youth Policies in European Countries and their Potential for Social Innovation. EU FP7 Project "Social Innovation | Empowering the Young for the Common Good" Deliverable 3.2. Bielefeld: Bielefeld Center for Education and Capability Research
- Lindenberg, M./Lutz, T. 2014a: Geschlossene Unterbringung. In: Düring, D. et al. (Hg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Regensburg
- Lindenberg, M./Lutz, T. 2014b: Ein bisschen Einschluss gibt es nicht! In: Forum für Kinder und Jugendarbeit 4: 50-52.
- Lindenberg, M. 2010: Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden

- Loer, A. 2012: Die gerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Heimunterbringung. www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/.../Loer_Gerichtliche_Genehmigung.pdf
- LVR (Landesjugendamt Rheinland) 2016: Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte. Düsseldorf
- Macsenaere, M. 2012: Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in der Arbeit mit schwierigen Kindern und Jugendlichen. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hg.): Grenzgänger, Systemsprenger, Verweigerer. Berlin
- Macsenaere, M./Esser, K. 2012: Was wirkt in der Erziehungshilfe? München
- Macsenaere, M./Schittler, O. 2011: Geschlossene Unterbringung: Risiko oder Chance? In: Unsere Jugend, 63, 1: 26-35.
- Magalit, A. 1998: Politik der Würde. Berlin
- McDonald, C. 2003: Forward via the past? Evidence-based practice as strategy in social work. In: The Drawing Board: An Australian Review of Public Affairs, 2, 3: 123–142
- Menk, S./Schnorr, V./ Schrapper, C. 2013: Woher die Freiheit bei all dem Zwange? Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim/Basel
- Mohr, S. 2017: Abschied vom Managerialismus: Das Verhältnis von Profession und Organisation in der Sozialen Arbeit. Bielefeld
- Nüsken, D./Wegehaupt-Schlund, H. 2016: Zur Reform der Erziehungshilfe oder: Der Inklusionsanspruch gilt allen Kindern und Jugendlichen. In: Schäfer, G. et al. (Hg.): Menschenrecht Inklusion. Göttingen
- Permien, H. 2006: Indikationen für geschlossene Unterbringung in der Praxis von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3: 111-118.
- Permien, H. 2010: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“. München
- Permien, H. 2013: Freiheitsentziehende Maßnahmen: Last Exit der Jugendhilfe? In: Zeitschrift für Kriminalrecht und Jugendhilfe, 24 2: 189-195.
- Peters, F. 2016a: Von der Disziplinaranstalt zum lohnenden Lebensort und zurück? Forum Erziehungshilfen, 22, 2: 68-73.
- Peters, F. 2016b: Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine unendliche Geschichte? In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 19, 2: 170-183
- Plewig, H.-J. 2010: Konfrontative Pädagogik. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden
- Pluto, L. 2007: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München
- Reusch, B. 2014: Das Paternalismusproblem und die Frage nach dem guten Leben. In: Soziale Passagen, 6, 2: 205-217

- Rzepka, D. 2005: Anti-Aggressivitäts-Training – Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher und kriminologischer Sicht. In: Behindertenpädagogik, 4: 373-384
- Sayer, A. 2000: Realism and Social Science. London
- Sayer, A. 2005: The Moral Significance of Class. Cambridge
- Sayer, A. 2012. Würde am Arbeitsplatz. Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 60, 4: 557–572
- Scherr, A. 1998: Gefährliche Schläger. Zum neuen Realismus im Diskurs der Sozialen Arbeit. In: Sozialwissenschaftliche Literaturreisenschau 37: 63-68
- Schlink, B./Schattenfroh, S. 2001: Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe. In: Fegert, J./Späth, K./ Salgo, L. (Hg): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster
- Schumann, K.F. (Hg.) 2003: Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Weinheim
- Schwabe, M./Vust, D. (2008): Heimerziehung in Intensivgruppen mit Zwangselementen. In: unsere Jugend, 1:5-25
- Schwabe, M. et al. 2013: Freiraum mit Risiko. Niedrigschwellige Erziehungshilfen für sogenannte Systemsprenger/-innen. Ibbenbüren
- Seithe, M. 2007: Hilfen zur Erziehung. In: Ecarius, J. (Hg.): Handbuch Familie. Wiesbaden
- Sherman, L. et al. 1997: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising? Report to the US Congress. Washington
- Statistisches Bundesamt 2016: Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Sonstige Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2016b: Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2017: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Wiesbaden
- Stellungnahme 2017: Kein Fesseln auf Antrag in der Kinder- und Jugendhilfe! Stellungnahme von Praktiker_innen, Wissenschaftler_innen, Organisationen, Verbände und Institutionen aus dem Feld der der Kinder- und Jugendhilfe. April 2017
- Steckmann, U. 2014: Paternalismus und Soziale Arbeit. In: Soziale Passagen, 6, 2:191-203
- Stork, R. 2007: Kann Heimerziehung demokratisch sein? Eine qualitative Studie zum Partizipationskonzept im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. Weinheim/München
- Suber, P. 1999. Paternalism. In C. Berry (Hg.) The philosophy of law: An encyclopedia. Vol. II. K – Z London: Garland Publishing
- TAZ 2016: Fesseln inklusive. Beitrag von Kaja Kutter, TAZ vom 5.6.2016
- Thaler, R./Sunstein, C. 2008: Nudge. Improving decisions about health, wealth, and happiness. New Haven

- Thoburn, J. 2007: Globalisation and Child Welfare: Some Lessons from a Cross-National Study of Children in Out-of-Home Care. Norwich
- Tornow, H. et al. 2012: Abbrüche in stationären Erziehungshilfen. Hannover: EREV
- Trenczek, T. 2010: Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. In: Dollinger/Smidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden
- Urban-Stahl, U.2011: Expertise. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Köln
- VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.) 2002: Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. Stellungnahme. Dezember 2002; <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/themenschwerpunkte/geschlossene-unterbringung/Stellungnahme-der-VPK.pdf>
- Wapler, F. 2015: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen
- Wiesner, R. 2003: Freiheitsentzug in pädagogischer Verantwortung? Zur Diskussion der Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendamt, 3: 109-116.
- Wiesner, R. 2004: Freiheitsentziehende Maßnahmen. Eingriff in die Rechte des Kindes oder Schutzauftrag der Jugendhilfe? In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme. Berlin
- Wölfel, U. von/Redmann, B./Löffler, C. 2016: Von der geschlossenen Unterbringung zu Geschlossenheit in den Hilfen zur Erziehung? In: Forum Erziehungshilfen, 22, 2: 117–120
- Wolffersdorff, v. Ch./Sprau-Kuhlen, V./ Kersten, J. 1996: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? Weinheim/München
- Ziegler, H. 2003: Jugendhilfe als Prävention. Bielefeld
- Ziegler, H. 2013: Soziale Arbeit und Paternalismus. In: Oelkers, N./Richter, M. (Hg.): Aktuelle Themen und Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit. Frankfurt a.M.
- Ziegler, H. 2014b: Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Herausforderungen, Wirkungen und sozialräumliche Alternativen. Expertise zum 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Bielefeld
- Ziegler, H.2014a : Unerbetene Hilfen. Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Passagen 6: 253–274